



S K E

SOZIALE UND KULTURELLE EINRICHTUNGEN

Bericht SKE 2014

austro mechana

Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte
GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagen	
1.1. Rechtliche Grundlagen	5
1.2. Verwaltung SKE	5
1.3. Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse	5
1.4. Büro SKE	6
2. Schwerpunkte 2014	
2.1. Strukturelle Überlegungen	7
2.1.1. Alterszuschüsse der SKE	7
2.2. Initiativen der SKE	7
2.2.1. <i>Publicity Preis SKE</i>	7
2.2.2. <i>Jahresstipendium SKE</i>	7
2.2.3. Sommerstudios im RadioKulturhaus / ORF	8
3. Richtlinien SKE	
A. Rechtsverhältnisse	9
B. Soziale Einrichtungen	9
B.1. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter	9
B.2. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung	10
B.3. Zuschüsse zur Krankenversicherung	10
B.4. Zuschüsse zur Pensionsversicherung	11
B.5. Altersausgleich für Urheber	12
B.6. Alterspension für Urheber	13
B.7. Alterspension für Musikverleger	13
B.8. Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen	15
C. Kulturelle Einrichtungen	15
C.1. Grundsätze	15
C.2. Projektförderung	16
C.3. Förderung von Organisationen	17
C.4. Allgemeine Förderung	17
D. Berechnungsgrundlagen	18
D.1. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.1. bis B.5., B.8.	18
D.2. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.6. und B.7.	19
D.3. Valorisierung zu B.5., B.6. und B.7.	20
D.4. Höhe von Altersausgleich und Alterspension	20
4. Geschäftsbericht 2014	
4.1. Leerkassettenvergütung	21
4.1.1. Entwicklung	21
4.1.2. Tarife	21
4.1.3. Entwicklung der Gesamterträge	22
4.1.4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften	22
4.1.5. Entwicklung des austro mechana Anteils	23
4.2. Jahresabschluss SKE 2014	24
4.2.1. Erläuterung der Aktiva	24
4.2.2. Erläuterung der Passiva	24
4.2.3. Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 2014	26
4.3. Bestätigungsvermerk	28

5.	Förderungen der SKE zu Kulturprojekten 2014	
5.1.	Allgemeine Förderungen	29
5.2.	Förderungen zur ernsten Musik	29
5.2.1.	Tonträgerförderungen	29
5.2.2.	Aufführungsförderungen	29
5.2.3.	Förderung von Kompositionsaufträgen	30
5.2.4.	Kleinlabelförderungen	30
5.2.5.	Verbands- und Promotionförderungen Druckkostenzuschuss	30
5.2.6.	Fortbildungsförderungen	30
5.2.7.	<i>Publicity Preise 2014</i>	30
5.3.	Förderungen zur Unterhaltungsmusik	31
5.3.1.	Tonträgerförderungen	31
5.3.2.	Aufführungsförderungen	32
5.3.3.	Kompositionsförderungen	33
5.3.4.	Kleinlabelförderungen	33
5.3.5.	Promotionförderung	33
5.3.6.	Förderung von Organisationen	33
5.3.7.	Fortbildungsförderung	33
5.3.8.	<i>SKE Jahresstipendien 2014</i>	33
5.4.	Zusammenfassung der bewilligten Kunst- und Kulturförderungen	34

Die SKE helfen mit Informationen und Förderungen.
Die SKE sichern musikalische Vielfalt.

1. GRUNDLAGEN

1.1. Rechtliche Grundlagen

Durch die UrhGNov 1980, BGBl 321/80, wurde ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt ('Leerkassettenvergütung').

Gemäß §13 VerwGesG 2006 iVm §42b (5) UrhGNov 2003 in der Fassung der UrhGNov 2005 haben Verwertungsgesellschaften, die diese Leerkassettenvergütung verteilen, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige Einrichtungen zu schaffen, die

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienen. Diesen Einrichtungen sind 50% der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags gemäß §13 VerwGesG 2006 iVm §42b (5) UrhGNov 2003 in der Fassung der UrhGNov 2005 hat die austro mechana zur Verwaltung der *Sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)* einen unselbständigen Fonds mit eigenem Rechnungskreis und eigenen Konten geschaffen.

1.2. Verwaltung SKE

Der Vorstand der austro mechana hat die Verwaltung der *Sozialen und kulturellen Einrichtungen* durch einen Grundsatzbeschluss vom 11. April 1991 geregelt, der zuletzt mit 18. April 2007 ergänzt wurde. Darin ist die unmittelbare Tätigkeit des Vorstands für die SKE auf folgende Punkte beschränkt:

1. Beschlussfassung über die Richtlinien SKE;
2. Beschlussfassung über das dem Fonds SKE jährlich zuzuführende Vermögen;
3. Erstellung des jährlichen Budgets mit Aufgliederung in
 - a) soziale Einrichtungen
 - b) kulturelle Einrichtungen
 und Festlegung wesentlicher Teile innerhalb beider Bereiche;
4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss SKE und den Jahresbericht SKE;
5. Bestellung der Mitglieder der SKE-Gremien (Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse);
6. Genehmigung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse;
7. Entscheidung über Anträge gemäß B.7. der Richtlinien SKE;
8. Bestätigung, allenfalls Änderung von Beschlüssen des Verwaltungsrats SKE und seiner Ausschüsse ab einer Fördersumme von mehr als € 30.000,-;
9. Bestätigung, allenfalls Änderung von Beschlüssen des Verwaltungsrats SKE und seiner Ausschüsse betreffend Förderungen zu Gunsten bereits verstorbener Bezugsberechtigter.

Die Entscheidungen in allen Detailfragen sind dem Verwaltungsrat SKE und seinen Ausschüssen übertragen.

1.3 Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse

Der Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse setzen sich 2014/2015 wie folgt zusammen:

Verwaltungsrat SKE:

Alle Mitglieder der nachstehend genannten Ausschüsse bilden gemeinsam den Verwaltungsrat.

Vorsitz des Verwaltungsrats:	Eva JANTSCHITSCH Birgit DENK	(bis 31.03.2015) (ab 01.04.2015)
Stellvertretender Vorsitz:	Manon-Liu WINTER	

Ausschuss für soziale Einrichtungen:

KomponistInnen der E-Musik:	Manon-Liu Winter Daniel Riegler-Beer	(stellvertretender Vorsitz) (Vorsitz)
KomponistInnen der U-Musik:	Viola Falb Lukas Kranzelbinder	
Musikverleger:	Hannes Tschürtz	

Ausschuss für Förderungen der ernsten Musik:

KomponistInnen:	Daniel Riegler-Beer Alexander Stankovski Manon-Liu Winter	(Vorsitz)
Textautor/in:	Michael Sturminger Kristine Tornquist	(stellvertretender Vorsitz bis 31.03.2015) (stellvertretender Vorsitz ab 01.04.2015)
Externe Fachfrau:	Nina Polaschegg	

Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik:

KomponistInnen:	Birgit Denk Viola Falb Alexander Kahr	(Vorsitz ab 01.04.2015)
Textautor/in:	Ardalan Afshar Eva Jantschitsch	(ab 01.04.2015) (Vorsitz bis 31.03.2015)
Externer Fachmann:	Sebastian Fasthuber	(stellvertretender Vorsitz)

1.4. Büro SKE

Das Büro SKE wird von Markus Lidauer und Silke Michel geführt. Das Büro SKE steht für alle Anfragen zu Förderungen und Zuschüssen, zur Sozialversicherung sowie zu Einkommens- und Umsatzsteuer zur Verfügung. Die SKE informieren dazu umfangreich auch unter **www.ske-fonds.at**.

Alle einlangenden Anträge zu Kunst- und Kulturprojekten werden im Büro SKE durchgesehen (bzw. -gehört), zur Entscheidung vorbereitet und den Ausschüssen zur Förderung der ernsten Musik bzw. der Unterhaltungsmusik zugeordnet. Diese Aufteilung dient aber nur der einfacheren und schnelleren Entscheidung, nicht einer 'Einstufung' oder Bewertung. Nach der inhaltlichen Vorbereitung und Abwicklung der Sitzungen folgt die Korrespondenz mit den AntragstellerInnen sowie die Erstellung der Protokolle.

Die Sitzungstermine werden jeweils entsprechend der Anzahl der einlangenden Förderanträge vereinbart und sind immer aktuell auf der SKE Webpage publiziert. Im Jahr 2014 wurden vier Sitzungen vom Ausschuss für Förderungen der ernsten Musik, zehn Sitzungen vom Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik sowie eine gemeinsame Sitzung beider Gruppen in der Dauer von jeweils 5 bis 7 Stunden abgehalten. Aus insgesamt 655 Anträgen im Jahr 2014 sind für 297 Kunst- und Kulturprojekte Förderungen vergeben worden.

Die überwiegende Mehrheit sozialer Zuschüsse wird entsprechend den Richtlinien SKE vom Büro direkt geprüft und berechnet. Nur die Entscheidungen über 'Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung' und zu den Ausnahmeregelungen der übrigen sozialen Zuschüsse trifft der Ausschuss für soziale Einrichtungen. Dieser entscheidet mehrmals pro Jahr und nach Bedarf in Umlaufbeschlüssen per eMail.

Das Büro verwaltet die Mittel der SKE, erstellt dazu Quartalsberichte sowie die Entwürfe für das Jahresbudget SKE und für den jährlichen Bericht SKE.

2. SCHWERPUNKTE 2014

2.1. Strukturelle Überlegungen2.1.1. Alterszuschüsse der SKE

Die SKE unterstützen Komponistinnen und Komponisten unverändert in ihrer Altersversorgung mit monatlichen Raten. Geburtenstärkere Jahrgänge, vor allem aber die erhöhte Lebenserwartung haben in diesem Bereich zu einem stetig und deutlich wachsenden Mittelbedarf geführt. Der Vorstand der austro mehana hat daher am 24.11.2009 als Gegenmaßnahme beschlossen, das Antrittsalter zu erhöhen und über einen Zeitraum von insgesamt 8 Jahren dem gesetzlichen Pensionsalter sukzessive anzugleichen.

UrheberInnen müssen zum Erhalt von Alterszuschüssen nunmehr vollendet haben:

- . ab 1.1.2014 das 63. Lebensjahr,
- . ab 1.1.2016 das 64. Lebensjahr,
- . ab 1.1.2018 das 65. Lebensjahr.

Die Berechnungsmodelle nach B.5., B.6. und B.7. der Richtlinien SKE bleiben unverändert.

2.2. Initiativen der SKE2.2.1. *Publicity Preis*

Die SKE vergeben jährlich zwei *Publicity Preise* in Höhe von jeweils € 12.000,- an zeitgenössische Komponistinnen und Komponisten.

Die SKE wollen damit die Position der UrheberInnen im Umfeld von Orchestern, Veranstaltern und Medien stärken, Bewusstsein für einen zeitgenössischen 'Markt' bilden. Das Preisgeld steht zwar zur freien Verfügung, die Motivation des Ausschusses für Förderungen der ernsten Musik ist es aber, jenen Komponistinnen und Komponisten mit finanziellen Mitteln zu helfen, die bereits eine gewisse Bekanntheit erlangt haben. Der Preis kann dann als möglicher 'Verstärker' gesehen werden und soll der Promotion vor einer breiteren Öffentlichkeit dienen.

Die *Publicity Preise 2014* erhalten **Thomas Amann** und **Vincent Pongraz**.

Seit 1994 haben die folgenden KomponistInnen den *Publicity Preis* erhalten:

Peter Androsch, Sam Auinger, Christoph Cech, Johanna Doderer, Clemens Gadenstätter, Bernhard Gander, Erin Gee, Franz Hautzinger, Christoph Herndler, Peter Jakober, Manuela Kerer, Katharina Klement, Matthias Kranebitter, Bernhard Lang, Klaus Lang, Thomas Larcher, Herbert Laueremann, George Lopez, Hannes Löschel, Low Frequency Orchestra, Wolfgang Mitterer, Olga Neuwirth, Georg Nußbaumer, Günther Rabl, Eva Reiter, Manuel de Roo, Daniel Riegler-Beer, Elisabeth Schimana, Wolfgang Suppan, Wolfram Wagner, Ming Wang, Gerhard Winkler und Joanna Wozny.

2.2.2. *Jahresstipendium SKE*

Zwei *Jahresstipendien SKE* in Höhe von jeweils € 12.000,- gehen jährlich an Komponistinnen und Komponisten im Bereich aktueller, populärer Musik.

Die SKE investieren damit in die Arbeitssituation und Professionalisierung jener, vornehmlich jüngeren Muskschaffenden, die mit besonderer Kreativität aktuelle populäre Musik weiter formulieren. Investitionen in die eigene Kreativität sollen begünstigt und stimuliert werden. Dies wird üblicher Weise vor dem Hintergrund angespannter bis prekärer Lebensbedingungen immer schwieriger. Auch bei erfolgreichen KünstlerInnen bleibt die finanzielle Situation regelmäßig beklemmend. Überschüsse werden in neue Projekte investiert, Rückhalt ist keiner gegeben, die Arbeit 'hängt an einem seidenen Faden', der eigentliche Lebensstandard bleibt niedrig.

Die *SKE-Jahresstipendien 2014* gehen an **Mira Lu Kovacs** und **Maja Osojnik**.

Seit 2001 haben die folgenden Personen das *SKE-Jahresstipendium* erhalten:

Martin Brandmayr, Susanne Brokesch, Christoph Dienz, Wolfgang 'Fadi' Dorninger, Veronika Eberhart, Manfred Engelmayer, Patricia Enigl, Karin Fisslthaler / Cherry Sunkist, Bernhard Fleischmann, Bernhard Gal, Christian 'Gigi' Gratt, David Hebenstreit / Sir Tralala, Florian Horwath, Clara 'Luzia' Humpel, Eva Jantschitsch / gustav, Slobodan Kajkut, Philipp 'Flip' Kroll, Vera Kropf, Miriam 'Mimu' Mone, Wolfgang Möstl, Martin Max Offenhuber, Klaus Paier, Philipp Quehenberger, Martin Siewert, Judith Unterperinger, Peter Votava / pure, Oliver Welter und Christina Zurbrugg.

2.2.3. Sommerstudios im RadioKulturhaus / ORF

Die SKE und das ORF RadioKulturhaus bieten die Möglichkeit, in den Studios des RadioKulturhauses kostenlose Aufnahmen in einmaliger Studioqualität zu produzieren. Die SKE und das RadioKulturhaus bieten in dieser Kooperation an:

- . zwei hochwertig ausgerüstete Studios mit Techniker und Assistent im RadioKulturhaus
- . während der Sommermonate Juli und August
- . für gespurte, noch nicht gemasterte Aufnahmen (CD-Produktionen)
- . Kostenübernahme durch SKE bis zu fünf Studiotagen
- . ein eigener Tonmeister kann mitgebracht werden

Das Angebot richtet sich an professionelle Produktionen, die den Bedarf nach hervorragenden Studioaufnahmen mittlerer und größerer Ensembles rechtfertigen. Bis zu fünf Aufnahmetagen können zur Gänze von den SKE übernommen werden.

Anträge sind an die SKE zu richten. Die Entscheidung, welche Produktionen unterstützt und finanziert werden, trifft der Ausschuss für Förderungen der ernsten Musik. Die terminliche und technische Organisation erfolgt mit dem RadioKulturhaus direkt.

3. RICHTLINIEN S K E

Der Vorstand der austro mechana hat mit Beschlüssen vom 7. Oktober und 3. Dezember 1987 Richtlinien für die Verwendung der Mittel SKE festgelegt. Diese Richtlinien wurden in der Folge mehrmals ergänzt und zuletzt mit Beschluss vom 4. April 2006 durchgehend neu gefasst. Die hier abgedruckte Fassung gilt ab 1. Jänner 2015. Unter www.ske-fonds.at sind folgende Richtlinien immer in der aktuellen Fassung publiziert.

A. Rechtsverhältnisse

Alle Leistungen erfolgen in gesetzlichem Auftrag aufgrund von privatrechtlichen Rechtsgeschäften zwischen der austro mechana und ihren Bezugsberechtigten bzw. Dritten.

Auf Leistungen besteht kein bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden durchsetzbarer Anspruch von Bezugsberechtigten der austro mechana (Bericht des Justizausschusses an den Nationalrat zur UrhGNov. 1986, Besonderer Teil, Zu Artikel I, Z 3, Abs. 3).

Auf Leistungen besteht – sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach – auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der austro mechana ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

Jeder Empfänger von Zuschüssen der sozialen Einrichtungen verpflichtet sich, mit der Antragstellung sowie während Erhalt laufender Zuschüsse seitens der austro mechana, alle für die Anwendung dieser Richtlinien nötigen Informationen offen zu legen.

Alle in diesen Richtlinien bei der Beschreibung von Leistungen verwendeten Ausdrücke sind im Sinne der in diesem Abschnitt ausgedrückten Unverbindlichkeit zu verstehen.

Bei allen Einzelentscheidungen in Anwendung dieser Richtlinien ist das Diskriminierungsverbot innerhalb der EU und des EWR zu befolgen.

B. Soziale Einrichtungen**B.1. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter**

B.1.1. Bedürftigen Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, kann die Existenzsicherung im Alter zuerkannt werden. Alle Leistungen werden grundsätzlich nur bis zum Monat des Ablebens der Urheber zuerkannt.

1. Der Urheber muss vor dem Jahr der Antragstellung das 60. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Urheber muss 5 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana sein.
3. Individueller Antrag pro Jahr.
4. Tätigkeit als Komponist oder Textautor durch einen längeren Zeitraum hindurch, sodass zumindest in 10 Jahren innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung die in D.1.1. genannten Beträge aus dieser Tätigkeit verdient wurden (Aufkommen bei austro mechana, AKM und andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet).
5. Das gesamte Haushaltseinkommen brutto im abgelaufenen Jahr darf das entsprechende 4-fache der in D.1.1. genannten Beträge bei Alleinstehenden nicht überschreiten. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.

B.1.2. Der Zuschuss wird bis zur Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen gesamten Haushaltseinkommen laut B.1.1, Punkt 5 und der jeweiligen Obergrenze laut B.1.1, Punkt 5 gewährt. Bei Berechnung des Haushaltseinkommens bleiben allfällige bereits in den Vorjahren bewilligte Zuschüsse der austro mechana unter demselben Titel außer Ansatz. Zuschüsse unter dem Titel 'Alterspension' bzw. 'Altersausgleich' laut B.5., B.6. und B.7. sind jedoch einzuzurechnen.

B.1.3. Urhebern, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann ein angemessener Zuschuss zur Erhaltung des Lebensstandards im Alter auch dann zuerkannt werden, wenn einzelne Voraussetzungen laut B.1.1 nicht erfüllt sind.

B.1.4. Nach dem Ableben des Urhebers finden diese Richtlinien analog auf die Rechtsnachfolger Anwendung. Rechtsnachfolger in diesem Sinne sind Witwe (Lebensgefährtin) oder Witwer (Lebensgefährte), falls sie/er das 60. Lebensjahr vollendet hat und den/die UrheberIn in seinem/ihren künstlerischen Schaffen unterstützt hat, sowie minderjährige Kinder. Die Leistungen an die Witwe (Lebensgefährtin) / den Witwer (Lebensgefährten) betragen maximal

60 % der höchsten Alterspension für Urheber laut D.4.3. Diese Leistungen enden jedenfalls mit deren/dessen Wiederverhehlung.

- B.1.5. Allfällige irrtümlich oder zu viel bezahlte Leistungen, d.h. laufende, jedenfalls aber solche nach dem Ableben des Urhebers, sind an die austro mechana / SKE zurück zu zahlen. Ausgenommen davon sind Leistungen, die ausdrücklich der Witwe (Lebensgefährtin) / dem Witwer (Lebensgefährten) zuerkannt wurden.
- B.1.6. Zuschüsse von Dritten sind in Anrechnung zu bringen.
- B.1.7. Die Zuschussleistungen erfolgen einmalig oder laufend. Sie können für ein Jahr rückwirkend beantragt werden.

B.2. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung

- B.2.1. Für Urheber und deren Rechtsnachfolger können im Einzelfall Leistungen zur Hilfe bei außerordentlichen Belastungen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 1. Individueller Antrag unter Darlegung der außerordentlichen Belastung (Belege sind anzuschließen).
 2. Der Urheber muss 5 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.
 3. Die Aufkommen bei AKM und austro mechana sowie andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet müssen mindestens die Höhe der in D.1.1. genannten Beträge durch 5 Jahre vor dem Jahr der Antragstellung erreicht haben. Bei der Berechnung dieses Mindestaufkommens sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit.
- B.2.2. Als außerordentliche Belastungen gelten z.B. Unfälle, Diebstahl, Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit, Begräbniskosten und ähnliches.
- B.2.3. Die Höhe des Zuschusses wird individuell festgelegt.
- B.2.4. Derartige Zuschüsse werden aber nur dann bewilligt, wenn die durch die außerordentliche Belastung verursachten Kosten nicht ohnedies von anderer Seite getragen werden. Sie werden auch dann nicht gewährt, wenn das Aufkommen des Bezugsberechtigten im abgelaufenen Kalenderjahr bei AKM und austro mechana zusammen das Dreifache des Mindestaufkommens für Urheber laut D.2.1. überschritten hat.
- B.2.5. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich haben, kann dieser Zuschuss auch dann zuerkannt werden, wenn einzelne Voraussetzungen laut B.2.1. bzw. B.2.4. nicht erfüllt sind. Im Falle sozialer Bedürftigkeit können einmalige oder zeitlich begrenzte, laufende Zuschüsse auch an Witwen und Waisen gewährt werden, wenn die genannten Mindestzeiträume und das genannte Mindestaufkommen durch den verstorbenen Urheber und/oder Rechtsnachfolger erbracht wurden. Von diesen Erfordernissen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der verstorbene Urheber besondere künstlerische Bedeutung für Österreich hatte.
- B.2.6. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung werden unabhängig vom Alter zuerkannt, sie können auch zusätzlich zu anderen Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der austro mechana zuerkannt werden.
- B.2.7. Diese Zuschüsse können für ein Jahr rückwirkend beantragt werden.

B.3. Zuschüsse zur Krankenversicherung

- B.3.1. Zuschüsse zur Krankenversicherung werden Urhebern, die die Kosten ihrer Krankenversicherung zur Gänze selbst tragen, unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:
 1. Individueller Antrag pro Jahr.
 2. Nachweis der vom Antragsteller selbst finanzierten Gesamtkosten der Krankenversicherung; der Beleg muss über Art und Umfang der Krankenversicherung Auskunft geben.
 3. Der Urheber muss 3 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.

4. Mindestaufkommen aus der Tätigkeit als Komponist oder Textautor im vorangegangenen Kalenderjahr bei AKM und austro mechana oder aus anderen Quellen zusammen in Höhe der in D.1.1. genannten Beträge. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.1.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit. Einkommen aus anderen Quellen ist nachzuweisen.

- B.3.2. Ausnahmsweise kann für die Dauer eines Jahres vom Erfordernis laut B.3.1, Punkt 3 und 4 abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich hat.
- B.3.3. Die Zuschüsse für ASVG- und GSVG-Versicherungen (jeweils Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung) sowie für private Krankenversicherungen werden wie folgt berechnet:
- Zu monatlichen Beitragsvorschreibungen bis € 120,27 beträgt der Zuschuss 50%, zu monatlichen Beitragsvorschreibungen über € 120,27 und bis € 159,37 beträgt der Zuschuss € 39,82 bzw. über € 159,37 und bis € 239,09 € 24,93. Zu höheren Beitragsvorschreibungen werden keine Zuschüsse zuerkannt.
- B.3.4. Bei Bedürftigkeit kann über Antrag der volle, vom Versicherten tatsächlich geleistete Krankenversicherungsbeitrag, maximal bis zur Höhe des vollen ASVG-Beitrags ersetzt werden. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen brutto des vorangegangenen Kalenderjahres unter dem Vierfachen der in D.1.1. genannten Beträge liegt. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.
- B.3.5. Leistungen Dritter aus dem gleichen Titel sind in Anrechnung zu bringen.
- B.3.6. Zuschüsse können rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung zuerkannt werden.
- B.3.7. Die Urheber sind verpflichtet, jede Änderung der Versicherungsverhältnisse umgehend der austro mechana bekannt zu geben.

B.4. Zuschüsse zur Pensionsversicherung

- B.4.1. Zuschüsse zur Pensionsversicherung werden Urhebern unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:
1. Individueller Antrag pro Jahr.
 2. Nachweis der vom Antragsteller selbst finanzierten Kosten der Pensionsversicherung; der Beleg muss über Art und Umfang der Pensionsversicherung Auskunft geben.
 3. Der Urheber muss 3 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.
 4. Mindestaufkommen aus der Tätigkeit als Komponist oder Textautor im vorangegangenen Kalenderjahr bei AKM und austro mechana oder aus anderen Quellen zusammen in Höhe des in D.1.1. genannten Betrages. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.1.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit. Einkommen aus anderen Quellen ist nachzuweisen.
- B.4.2. Ausnahmsweise kann für die Dauer eines Jahres vom Erfordernis laut B.4.1, Punkt 3 und 4 abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich hat.
- B.4.3. Die Zuschüsse für ASVG- und GSVG-Versicherungen (jeweils Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung) sowie für private Pensionsversicherungen werden wie folgt berechnet:
- Zu monatlichen Beitragsvorschreibungen bis € 299,41 beträgt der Zuschuss 50%, zu monatlichen Beitragsvorschreibungen über € 299,41 und bis € 399,26 beträgt der Zuschuss € 99,78 bzw. über € 399,26 und bis € 598,82 € 62,35. Zu höheren Beitragsvorschreibungen werden keine Zuschüsse zuerkannt.

- B.4.4. Bei Bedürftigkeit kann über Antrag der volle, vom Versicherten tatsächlich geleistete Pensionsversicherungsbeitrag, maximal bis zum jeweils festgelegten vollen Beitrag zur Selbstversicherung nach §16a ASVG ersetzt werden. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen brutto des vorangegangenen Kalenderjahres unter dem Vierfachen der in D.1.1. genannten Beträge liegt. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.
- B.4.5. Leistungen Dritter aus dem gleichen Titel, besonders solche nach K-SVFG, sind in Anrechnung zu bringen.
- B.4.6. Zuschüsse können rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung zuerkannt werden.
- B.4.7. Die Urheber sind verpflichtet, jede Änderung der Versicherungsverhältnisse umgehend der austro mechana bekannt zu geben.

B.5. Altersausgleich für Urheber

- B.5.1. Lebenden Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, wird über ihren Antrag der Altersausgleich bis auf Widerruf zuerkannt. Sie sind im Vorhinein schriftlich über diese Möglichkeit zu informieren. Alle Leistungen werden grundsätzlich nur bis zum Monat des Ablebens der Urheber zuerkannt.

1. Der Urheber muss vollendet haben:
 - ab 1.1.2014 das 63. Lebensjahr,
 - ab 1.1.2016 das 64. Lebensjahr,
 - ab 1.1.2018 das 65. Lebensjahr.

Er erhält den Altersausgleich aber frühestens ab dem Monat der Antragstellung, wenn der Antrag nach Vollendung des betreffenden Lebensjahres gestellt wird.

2. Der Urheber muss 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung des Altersausgleichs ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.

3. Der Urheber muss als Bezugsberechtigter der austro mechana in mindestens 7 Kalenderjahren innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung das Mindestaufkommen laut D.1.1. erreicht haben.

4. Das valorisierte durchschnittliche Jahresaufkommen in der austro mechana in den letzten drei Kalenderjahren muss unter dem valorisierten durchschnittlichen Jahresaufkommen der 10 besten Kalenderjahre innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung unter Ausschluss der letzten 3 Kalenderjahre liegen. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den unter D.3.1. und D.3.2. genannten Faktoren zu multiplizieren.

5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut B.5.1., Punkt 3 und des Jahresaufkommens laut B.5.1., Punkt 4 sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit.

- B.5.2. Die Höhe des Altersausgleichs entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem valorisierten Jahresdurchschnitt der besten 10 Kalenderjahre innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung unter Ausschluss der letzten drei Kalenderjahre und dem valorisierten Jahresdurchschnitt der letzten drei Kalenderjahre. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den unter D.3.1. und D.3.2. genannten Faktoren zu multiplizieren. Die Höhe des Altersausgleichs beträgt pro Jahr maximal die Höhe der Alterspension laut D.4.3. Eine Neuberechnung erfolgt jährlich, mit Wirkung zum 1. Juli des Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Der Vorstand entscheidet über das tatsächliche Ausmaß, in dem diese Differenz für einen bestimmten Zeitraum ausbezahlt wird (siehe D.4.4.).

- B.5.3. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann der Altersausgleich auch dann zuerkannt werden, wenn die Voraussetzungen laut B.5.1, Punkt 2 und 3 nicht erfüllt sind. Zu beachten sind die verschiedenen künstlerischen Perioden der betroffenen Personen. Derartige Zusagen können auch zeitlich begrenzt gegeben werden.
- B.5.4. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleichs als auch die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension laut B.6., erhält er nur eine der beiden

Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Sind beide gleich günstig, kann der Urheber wählen. Im Zweifel erhält er den Altersausgleich. Der Altersausgleich wird nicht bezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension laut B.7. erhält. Der Altersausgleich wird nicht bezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der austro mechana ist.

- B.5.5. Von ausländischen Verwertungsgesellschaften bezahlte vergleichbare Leistungen sind von jenen der austro mechana / SKE in Abzug zu bringen. Der Urheber ist verpflichtet, die austro mechana / SKE über derartige Zahlungen umgehend zu informieren.
- B.5.6. Die Auszahlung des Altersausgleichs erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr. Allfällige irrtümlich oder zu viel bezahlte Leistungen, d.h. laufende, jedenfalls aber solche nach dem Ableben des Urhebers, sind an die austro mechana / SKE zurück zu zahlen.

B.6. Alterspension für Urheber

- B.6.1. Lebenden Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, wird über ihren Antrag die Alterspension auf Lebenszeit bis auf Widerruf zuerkannt. Sie sind im Vorhinein schriftlich über diese Möglichkeit zu informieren. Alle Leistungen werden grundsätzlich nur bis zum Monat des Ablebens der Urheber zuerkannt.

1. Der Urheber muss vollendet haben:
 ab 1.1.2014 das 63. Lebensjahr,
 ab 1.1.2016 das 64. Lebensjahr,
 ab 1.1.2018 das 65. Lebensjahr.

Er erhält die Alterspension aber frühestens ab dem Monat der Antragstellung, wenn der Antrag nach Vollendung des betreffenden Lebensjahres gestellt wird.

2. Der Urheber muss 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung der Alterspension ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.

3. Der Urheber muss als Bezugsberechtigter der austro mechana in mindestens 10 Kalenderjahren innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung das Mindestaufkommen laut D.2.1. erreicht haben.

4. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.2.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit.

- B.6.2. Die Höhe der Alterspension richtet sich nach D.4.
- B.6.3. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension als auch die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleichs laut B.5., erhält er nur eine der beiden Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Im Zweifel erhält er den Altersausgleich laut B.5. Die Alterspension wird nicht bezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension laut B.7. erhält. Die Alterspension wird nicht bezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der austro mechana ist.
- B.6.4. Von ausländischen Verwertungsgesellschaften bezahlte vergleichbare Leistungen sind von jenen der austro mechana / SKE in Abzug zu bringen. Der Urheber ist verpflichtet, die austro mechana / SKE über derartige Zahlungen umgehend zu informieren.
- B.6.5. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr. Allfällige irrtümlich oder zu viel bezahlte Leistungen, d.h. laufende, jedenfalls aber solche nach dem Ableben des Urhebers, sind an die austro mechana / SKE zurück zu zahlen.

B.7. Alterspension für Musikverleger

- B.7.1. Musikverleger können eine Person für den Bezug der Alterspension nominieren, wenn die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der nominierten Person wird die Alterspension bis auf Widerruf zuerkannt und zwar zu den im Monat des Pensionsantritts geltenden Richtlinien. Alle Leistungen werden grundsätzlich nur bis zum Monat des Ablebens der nominierten Person zuerkannt.

Die Höhe der Alterspension richtet sich nach D.4.

- B.7.2. Als Musikverleger gilt ein Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person, einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder des Einzelkaufmanns, welches das Musikverlagsgeschäft aufgrund einer jeweils entsprechenden Berechtigung mit Sitz in einem EU-

bzw. EWR-Mitgliedsstaat betreibt. Als Betreiben eines Musikverlagsgeschäfts gilt eine Tätigkeit als Original- oder Subverleger in der für die betreffende Art von Werken branchenüblichen Weise. Dazu gehört jedenfalls die graphische Vervielfältigung und Verbreitung der Werke oder im wirtschaftlichen Sinne die Ausübung einer Vermittlerfunktion zu Verwertern von Werken der Musik.

Nominiert werden können nur geschäftsführende Gesellschafter (bei Personengesellschaften des Handelsrechts), gesetzliche Vertreter (bei juristischen Personen), Einzelkaufleute oder Prokuristen.

- B.7.3. Der Musikverleger muss Bezugsberechtigter der austro mechana sein und muss diese Eigenschaft aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags mindestens 12 Jahre lang direkt vor dem Zeitpunkt des Pensionsantritts der nominierten Person ohne Unterbrechung gehabt haben.
- B.7.4. Der Musikverleger muss als Bezugsberechtigter der austro mechana in mindestens 10 Kalenderjahren innerhalb einer Periode von 20 Jahren vor dem Jahr des Pensionsantritts der nominierten Person das Mindestaufkommen laut D.2.1. erreicht haben.
- B.7.5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.2.1. und der Höhe der Alterspension laut D.4.4. sind alle von der austro mechana bezahlten Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit. Werden bei subverlegten Werken dem Subverleger auch Originalverlegeranteile und/oder Urheberanteile gutgeschrieben, zählt bei der Berechnung des Mindestaufkommens nur der reine, branchenübliche Subverlegeranteil. Ist dieser nicht feststellbar, so wird er mit 25% von dem auf das Werk entfallenden Betrag angenommen.
- B.7.6. Die Alterspension wird nicht bezahlt, solange der Nominierte eine Alterspension oder den Altersausgleich für Urheber erhält.
- B.7.7. Die nominierte Person muss die in B.7.2. genannten Eigenschaften während eines Zeitraums von 12 Kalenderjahren direkt vor dem Zeitpunkt des Pensionsantritts bei demselben Verleger gehabt haben und aktiv/operativ tätig gewesen sein; dabei sind verschiedene der in B.7.2. genannten Eigenschaften bei demselben Verleger auf diesen Zeitraum anzurechnen.
- Ausnahmsweise kann der Vorstand von diesem Erfordernis absehen, wenn die zum Bezug nominierte Person ohne eigenes Verschulden ihre Position beim Verlag knapp vor dem Pensionsantritt verloren hat (etwa durch Krankheit, Kündigung, Auflösung des Verlags etc.).
- B.7.8. Die nominierte Person muss die Staatsbürgerschaft eines EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaats besitzen und diese auch während des in B.7.7. genannten Zeitraums besessen haben.
- B.7.9. Die nominierte Person darf in keinem persönlichen Naheverhältnis zu Unternehmen stehen, die in bedeutendem Umfang Verwerter oder Nutzer von Sende-, mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechten oder sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen sind. Tritt dieser Tatbestand nachträglich ein, so ist die Alterspension ab dem entsprechenden Monat zu widerrufen. Die nominierte Person ist verpflichtet, den Vorstand der austro mechana über derartige Umstände umgehend zu informieren.
- B.7.10. Die nominierte Person erhält die Alterspension:
 ab 1.1.2014 nach Vollendung des 63. Lebensjahres,
 ab 1.1.2016 nach Vollendung des 64. Lebensjahres,
 ab 1.1.2018 nach Vollendung des 65. Lebensjahres.
- Sie erhält die Alterspension aber frühestens ab dem Monat der Nominierung, wenn diese nach Vollendung des betreffenden Lebensjahres liegt.
- B.7.11. Solange die nominierte Person die Alterspension bezieht, ist die Nominierung einer anderen Person durch denselben Verlag unzulässig. Dies gilt auch im Fall einer Verschmelzung oder Einbringung und dergleichen.
- Im Fall einer Verschmelzung zweier Musikverlage, für die bereits je eine Person eine Alterspension bezieht, wird die Auszahlung an beide fortgeführt.
- B.7.12. Von ausländischen Verwertungsgesellschaften bezahlte vergleichbare Leistungen sind von jenen der austro mechana / SKE in Abzug zu bringen. Die nominierte Person ist verpflichtet, die austro mechana / SKE über derartige Zahlungen umgehend zu informieren.
- B.7.13. Dieselbe Person darf nur von einem einzigen Musikverleger nominiert werden.
- B.7.14. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr. Allfällige irrtümlich oder zu viel bezahlte Leistungen, d.h. laufende, jedenfalls aber solche nach dem Ableben der nominierten Person, sind an die austro mechana / SKE zurück zu zahlen.

B.8. Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen

- B.8.1. Für UrheberInnen können im Einzelfall unverzinsliche Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
1. Individueller Antrag unter Darlegung der finanziellen Notlage bzw. des aktuellen und kommenden finanziellen Bedarfs sowie der weiteren Pläne. (Allfällige Belege sind anzuschließen).
 2. Der Urheber muss 5 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.
 3. Die Aufkommen bei AKM und austro mechana sowie andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet müssen mindestens die Höhe der in D.1.1. genannten Beträge durch 5 Jahre vor dem Jahr der Antragstellung erreicht haben. Bei der Berechnung dieses Mindestaufkommens sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit.
 4. Die jeweils aktuell vorhandenen sowie in Zukunft anfallenden Aufkommen bei der austro mechana sind bis zur vollständigen Tilgung des Vorschusses dem Rechnungskreis SKE gutzuschreiben.
 5. Ebenso sind die jeweils aktuell vorhandenen sowie in Zukunft anfallenden Aufkommen bei der AKM bis zur vollständigen Tilgung des Zuschusses rechtsverbindlich an die austro mechana zu Gunsten des Rechnungskreises SKE abzutreten.
- B.8.2. Vorschüsse können gewährt werden, um finanzielle Notlagen zu überbrücken und/oder das künstlerische Schaffen zu fördern. Als Gründe gelten z.B. Unfälle, Diebstahl, Krankheit und Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, befristete Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit und ähnliches, weiters auch Überbrückung bei unvorhersehbarem Auftrags- oder Sponsorentfall, unerwartete oder höhere Anschaffungskosten, allgemeinem Finanzbedarf oder Vorfinanzierungsbedarf für künstlerische Projekte und ähnliches.
- B.8.3. Die Entscheidung wird vom Ausschuss für soziale Einrichtungen getroffen, die Höhe des Vorschusses wird von ihm individuell festgelegt.
- B.8.4. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich haben, kann dieser Vorschuss auch dann zuerkannt werden, wenn die Voraussetzungen laut B.8.1. in den Punkten 2 und/oder 3 nicht erfüllt sind.
- B.8.5. In Ergänzung zur Rückzahlung durch die Aufkommen bei austro mechana und AKM kann ein eigener Tilgungsplan mit fixen Rückzahlungsraten vereinbart werden.
- B.8.6. Vorschüsse werden unabhängig vom Alter zuerkannt, sie können auch zusätzlich zu anderen Leistungen aus den SKE der austro mechana zuerkannt werden.

C. Kulturelle Einrichtungen

C.1. Grundsätze

- C.1.1. Im Rahmen der Kulturellen Einrichtungen können Mittel für kulturelle Förderungen von der austro mechana mit oder ohne Antrag vergeben werden. Fördermittel werden für folgende Bereiche bewilligt:
- C.2. Projektförderung
 - C.3. Förderung von Organisationen
 - C.4. Allgemeine Förderung
- Die im Folgenden ausgeführten Grundsätze gelten für alle drei Bereiche.
- C.1.2. Anträge auf Fördermittel sind grundsätzlich schriftlich zu stellen. Ihnen sind die in C.2., C.3. und C.4. genannten Unterlagen anzuschließen. Die austro mechana übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Förderungsanträgen an sie geschickt werden.
- C.1.3. Die Anträge werden dem dafür vom Vorstand der austro mechana eingesetzten Verwaltungsrat bzw. seinen Ausschüssen vorgelegt.
- C.1.4. Förderwerber werden über die Entscheidungen des zuständigen Ausschusses anschließend an die jeweilige Sitzung in angemessener Zeit schriftlich informiert. Im Regelfall geschieht das ohne Angabe einer Begründung.

- C.1.5. Förderungsanträge unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Die austro mechana kann alle Entscheidungen der zuständigen Ausschüsse in der ihr geeignet erscheinenden Weise bekannt machen.
- C.1.6. Die Bewilligung von Fördermitteln kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen und die Rückzahlung allenfalls bereits ausbezahlter Mittel ganz oder teilweise verlangt werden.
- C.1.7. Die austro mechana kann die Durchführung der Projekte selbst oder durch Beauftragte kontrollieren. Über die widmungsgemäße und effiziente Verwendung der Mittel sind der austro mechana in angemessener Frist die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
- C.1.8. Wenn nicht konkrete Zusagen auf mehrere Jahre erteilt sind, gelten alle Förderungszusagen nur für den jeweiligen Antrag. Es entstehen keine wie immer gearteten Ansprüche auf Zuerkennung weiterer Fördermittel in den Folgejahren oder für analoge Projekte.
- C.1.9. Bewilligte Fördermittel bleiben für eine dem Inhalt des Antrages angemessene Zeit zur Verfügung des Begünstigten, soweit bei der Vergabe nicht anders lautende Bedingungen festgelegt wurden. In der Regel beträgt dieser Zeitraum ein Jahr ab dem Datum des Zusagebriefs. Die austro mechana kann in angemessener Frist vom Fördernehmer Rechenschaft über den Stand der Planung bzw. bereits verbrauchte Fördermittel verlangen.
- C.1.10. Werden vom Antragsteller oder anderen Beteiligten bewusst unvollständige oder unwahre Angaben gemacht, um Fördermittel zu erhalten, so sind diese zu verweigern oder zurückzufordern, unbeschadet weiterer rechtlicher Konsequenzen.
- C.1.11. Die austro mechana kann sich die Mitwirkung an der Vertragsgestaltung gegenüber Nutzern vorbehalten. Die austro mechana kann eine Rückflussvereinbarung mit dem Fördernehmer treffen, durch die im Einzelfall geregelt wird, ab wann Erträge aus dem geförderten Projekt an die austro mechana zurückfließen. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird, beansprucht die austro mechana keine Rechte an den geförderten Projekten.
- C.1.12. Die Antragsteller sollen die Zusammenarbeit mit anderen Förderungsstellen oder Sponsoren suchen. Die austro mechana bietet den Bezugsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Serviceleistungen allgemeiner Art an.
- C.1.13. Die bewilligten Fördermittel werden direkt den Bezugsberechtigten der austro mechana ausbezahlt, sie können jedoch je nach Sachlage auch an Dritte (z.B. Veranstalter, Produzenten, Institutionen, Festivals) bezahlt werden, die projektbezogen entsprechende Aktivitäten im wirtschaftlichen und/oder ideellen Interesse der Bezugsberechtigten setzen. In diesem Fall ist besonders von der Möglichkeit von Rückflussvereinbarungen Gebrauch zu machen.
- C.1.14. Der Fördernehmer ist verpflichtet, die Verwendung von Mitteln aus den kulturellen Einrichtungen der austro mechana in jeweils geeigneter Weise (z.B. durch Hinweise gegenüber der Presse, Erwähnung der austro mechana auf geförderten Noten, Tonträgern oder auf Plakaten, etc.) in Absprache mit der austro mechana der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- C.1.15. Die austro mechana übernimmt prinzipiell nicht die Planung bzw. Durchführung von Projekten.

C.2. Projektförderung

- C.2.1. Ziel der Projektförderung ist die Förderung der künstlerischen Kreativität der Bezugsberechtigten der austro mechana, sowie insgesamt die Steigerung der Qualität österreichischen Musikschaffens und seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Bedeutung.

Bei der Vergabe der Mittel aus der Projektförderung ist besonders auf die Situation freischaffender Komponisten und Textautoren Rücksicht zu nehmen. Zur Beurteilung gelten als Kriterien: Aus- und Weiterbildung, die künstlerische Qualität und ästhetische Innovation, individuelle und eigentümliche/kreative musikalische Ideen, erfolgversprechende Ausarbeitung und mögliche Marktchancen, Nutzung innovativer Technik und moderner Medien, spartenübergreifende Projekte und Co-Produktionen, zeitgemäße Verwirklichung und effiziente Verbreitung musikalischer Ideen, insgesamt die Modellhaftigkeit eines Konzepts. Die verschiedenen Sparten musikalischen Schaffens und Präsentationsformen sind angemessen zu berücksichtigen.
- C.2.2. Fördermittel können unter Berücksichtigung von Förderungen anderer Institutionen für folgende Zwecke bewilligt werden:
 1. Für jede Form der Unterstützung oder Ermöglichung von Nachwuchsförderung und Weiterbildung im weitesten Sinn im Bereich des Musikschaffens. Diese kann zum Beispiel in Form von Stipendien, Unterstützung bei Auslandsaufenthalten, der Finanzierung zusätzlicher Ausbildung in angrenzenden Bereichen, der Teilnahme an Workshops, etc. bestehen.

2. Außerdem können Mittel nach folgenden Prioritäten vergeben werden:
- a) Produktion und Vertrieb von Ton- und Bildtonträgern
 - b) Musikproduktionen und lizenziertes Vertrieb / Selbstvermarktung im Internet
 - c) Kompositionsaufträge
 - d) Herstellung und Vertrieb von Notenmaterial [z.Z. ausgesetzt]
 - e) öffentliche Aufführungen im In- und Ausland (ausgenommen Reisekosten)
 - f) Promotion und Booking im In- und Ausland [z.Z. ausgesetzt]
 - g) kontinuierliche Arbeit und Musikveröffentlichungen durch Kleinlabels
 - h) kontinuierliche Arbeit und Musikveröffentlichungen durch Web-Labels/Online-Vertriebe
 - i) sonstige Projekte

C.2.3. Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Eine Projektbeschreibung: Grund des Ansuchens, beteiligte Personen, verwendete Werke mit Hinweis auf Werke zeitgenössischer, bei der austro mechana bezugsberechtigter Urheberinnen und Urheber.
2. Notenbeispiele und/oder Ton- bzw. Bildtonaufnahmen (Demomaterial).
3. Kalkulation in Form einer Gegenüberstellung der erwarteten oder bereits angefallenen Ausgaben mit den prognostizierten Einnahmen. In ihr ist insbesondere auszuweisen, ob für dasselbe Projekt auch bei Dritten Anträge gestellt sind oder bereits Zusagen Dritter vorliegen.
4. Biographisches Material über die beteiligten Personen und ihre bisherige künstlerische Tätigkeit.

C.3. Förderung von Organisationen

C.3.1. Ziel der Förderung von Organisationen ist die Unterstützung von Organisationen (Verbänden, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften, Unternehmen und Institutionen in welcher Rechtsform auch immer), die nach ihren Statuten auf freiwilliger Basis hauptsächlich die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der austro mechana vertreten oder sonst in deren Interesse tätig werden. Sie erfolgt jedoch nur in Ausnahmefällen, grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die nötige Förderung durch die AKM/GFÖM erfolgt.

C.3.2. Dem schriftlichen Antrag sind anzuschließen:

1. Darlegung der Schwerpunkte der geplanten bzw. bereits durchgeführten Aktivitäten der Organisation im Jahr, für das um Zuschuss angesucht wird.
2. Übersicht über die im abgelaufenen Jahr unterstützten bzw. veranstalteten Aktivitäten zugunsten der Bezugsberechtigten. Diese kann thematisch oder chronologisch geordnet sein.
3. Geschäftsbericht oder Rechnungsabschluss des Vorjahres, Budget für das Jahr, für das um Zuschuss angesucht wird, möglichst in Form eines Einnahmen-/Ausgabenberichts, insbesondere Ausweisung von bereits erhaltenen oder zugesagten Förderungen Dritter.
4. Statuten.
5. Liste der Funktionäre, aktueller Stand der Mitglieder, Höhe des Mitgliedsbeitrags.

C.4. Allgemeine Förderung

C.4.1. Ziel der allgemeinen Förderung ist die Unterstützung von Personen, Projekten oder Institutionen, die im umfassenden Sinn den wirtschaftlichen, rechtlichen oder ideellen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der austro mechana dienen.

C.4.2. Fördermittel können unter anderem bewilligt werden für:

- Finanzierung von Musterprozessen
- Förderung von Publikationen
- Bekämpfung der Piraterie
- Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege
- Erarbeitung von Musterverträgen
- Grundlagenforschung
- Statistische Aufbereitungen
- Gutachten

C.4.3. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ihm sind Unterlagen anzufügen, die in ihrer Art den unter C.2.3. bzw. C.3.2. dieser Richtlinien angeführten entsprechen.

D. BerechnungsgrundlagenD.1. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.1. bis B.5., B.8.

D.1.1. Das erforderliche Mindestaufkommen für die Zuerkennung nach

- B.1.1., Punkt 4 | Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter
- B.2.1., Punkt 3 | Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung
- B.3.1., Punkt 4 | Zuschüsse zur Krankenversicherung
- B.4.1., Punkt 4 | Zuschüsse zur Pensionsversicherung
- B.5.1., Punkt 3 | Altersausgleich für Urheber
- B.8.1., Punkt 3 | Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen

beträgt:

1985	€ 2.296,32
1986	€ 2.376,69
1987	€ 2.476,40
1988	€ 2.545,58
1989	€ 2.611,72
1990	€ 2.764,33
1991	€ 3.052,26
1992	€ 3.306,61
1993	€ 3.560,97
1994	€ 3.815,32
1995	€ 3.922,15
1996	€ 4.012,19
1997	€ 4.012,19
1998	€ 4.065,61
1999	€ 4.126,65
2000	€ 4.228,40
2001	€ 4.291,98
2002	€ 4.416,44
2003	€ 4.504,78
2004	€ 4.572,33
2005	€ 4.640,93
2006	€ 4.830,00
2007	€ 5.082,00
2008	€ 5.229,00
2009	€ 5.406,80
2010	€ 5.487,93
2011	€ 5.553,80
2012	€ 5.703,74
2013	€ 5.863,41
2014	€ 6.004,11
2015	€ 6.106,17

D.1.2. In den Folgejahren beträgt das Mindestaufkommen jeweils 50% des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach ASVG für Alleinstehende, wobei sich der gesamte Jahresbetrag aus 14 Monatsbeträgen errechnet.

D.2. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.6. und B.7.

D.2.1. Das erforderliche Mindestaufkommen für die Zuerkennung nach

B.6.1., Punkt 3 und 4 | Alterspension für Urheber
 B.7.4. und B.7.5. | Alterspension für Musikverleger

beträgt:

im Jahr	für Urheber B.6.	für Verleger B.7.
1985	€ 4.592,63	€ 18.370,53
1986	€ 4.753,38	€ 19.013,54
1987	€ 4.952,80	€ 19.811,20
1988	€ 5.091,17	€ 20.364,67
1989	€ 5.223,43	€ 20.893,73
1990	€ 5.528,66	€ 22.114,63
1991	€ 6.104,52	€ 24.418,07
1992	€ 6.613,23	€ 26.452,91
1993	€ 7.121,94	€ 28.487,75
1994	€ 7.630,65	€ 30.522,59
1995	€ 7.844,31	€ 31.377,22
1996	€ 8.024,39	€ 32.097,56
1997	€ 8.024,39	€ 32.097,56
1998	€ 8.131,22	€ 32.524,87
1999	€ 8.253,31	€ 33.013,23
2000	€ 8.456,79	€ 33.827,17
2001	€ 8.583,97	€ 34.335,88
2002	€ 8.832,88	€ 35.331,52
2003	€ 9.009,56	€ 36.038,24
2004	€ 9.144,66	€ 36.578,64
2005	€ 9.281,86	€ 37.127,44
2006	€ 9.660,00	€ 38.640,00
2007	€ 10.164,00	€ 40.656,00
2008	€ 10.458,00	€ 41.832,00
2009	€ 10.813,60	€ 43.254,40
2010	€ 10.975,86	€ 43.903,44
2011	€ 11.107,60	€ 44.430,40
2012	€ 11.407,48	€ 45.629,92
2013	€ 11.726,82	€ 46.907,28
2014	€ 12.008,22	€ 48.032,88
2015	€ 12.212,34	€ 48.849,36

D.2.2. In den Folgejahren entspricht das Mindestaufkommen für Urheber jeweils dem Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für Alleinstehende. Das Mindestaufkommen für Verleger entspricht dem Vierfachen dieses Wertes.

D.3. Valorisierung zu B.5., B.6. und B.7.

D.3.1. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

1985:	1,86
1986:	1,83
1987:	1,80
1988:	1,77
1989:	1,72
1990:	1,67
1991:	1,62
1992:	1,55
1993:	1,50
1994:	1,46
1995:	1,42
1996:	1,40
1997:	1,38
1998:	1,37
1999:	1,36
2000:	1,33
2001:	1,29
2002:	1,27
2003:	1,25
2004:	1,23
2005:	1,20
2006:	1,18
2007:	1,16
2008:	1,12
2009:	1,12
2010:	1,10
2011:	1,06
2012:	1,04
2013:	1,02
2014:	1,00

D.3.2. Die Valorisierung in den Folgejahren wird jeweils mit dem Jahresmittelwert des Verbraucherpreisindex vorgenommen.

D.4. Höhe von Altersausgleich und Alterspension

D.4.1. Die Urheber-Alterspension laut B.6. beträgt mit Wirkung ab 1. Januar 2015 pro Jahr 2,88 %* gemäß D.3.1. und D.3.2. des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung.

D.4.2. Die Verleger-Alterspension laut B.7. beträgt mit Wirkung ab 1. Januar 2015 pro Jahr 0,72 %* des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre innerhalb einer Periode von 20 Jahren vor dem Jahr des Pensionsantritts.

D.4.3. Der Altersausgleich laut B.5. sowie die Alterspension laut B.6. und B.7. beträgt für den Zeitraum ab 1. Januar 2015 maximal € 429,-* pro Monat (zwölfmal pro Jahr).

D.4.4. Alle in D.4.1. - D.4.3. genannten Werte zur Höhe von Alterspensionen, das prozentuale Zahlungsausmaß der rechnerischen Differenz im Altersausgleich laut B.5.2. sowie deren maximale Höhe bestimmt der Vorstand.

* 2014: D.4.1.: 3,2 %
D.4.2.: 0,8 %
D.4.3.: € 477,-

4. GESCHÄFTSBERICHT 2014

4.1. **Leerkassettenvergütung**4.1.1. Entwicklung

Die sog. Leerkassettenvergütung existiert seit 1981. Ihre Höhe, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen zuerst in Rahmenverträgen, ab August 1988 durch einen Gesamtvertrag geregelt. Seit 4. Jänner 2010 gilt der aktuelle Gesamtvertrag 'Leerkassettenvergütung'. Der genaue Wortlaut ist der Homepage der austro mechana unter www.aume.at zu entnehmen.

4.1.2. Tarife

Die Tarife haben sich wie folgt entwickelt (Beträge bis 2001 in ATS / ab 2002 in €):

	A U D I O		V I D E O / D V D		D a t e n C D-R / R W	
	autonomer Tarif analog/digital	Vertrag analog/digital	autonomer Tarif	Vertrag	autonomer Tarif	Vertrag
ab 1.1.1981 / in ATS:	1,20	0,80	-	-		
ab 1.1.1982	2,25	1,50	-	-		
ab 1.7.1982	2,25	1,50	4,20	2,80		
ab 1.1.1985	2,25	1,50	4,50	3,00		
ab 1.1.1987	2,40	1,60	4,50	3,00		
ab 1.8.1988	2,40	1,60	4,05	2,70		
ab 1.1.1989	2,40	1,60	3,85	2,56		
ab 1.1.1992	2,25	1,50	3,50	2,33		
ab 1.1.1993	2,25	1,50	3,38	2,25		
ab 1.1.1994	2,48	1,65	3,60	2,40		
ab 1.7.1994	2,48	1,65	3,75	2,50		
ab 1.4.1998	2,48	1,65	3,75	2,50	0,50	0,33
ab 1.1.1999	2,48	1,65	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.1.2000	2,48 / 3,00	1,65 / 2,00	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.2.2001	2,48 / 3,75	1,65 / 2,50	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.1.2002 / in €:	0,18 / 0,27	0,12 / 0,18	0,27	0,18	0,15	0,10
ab 1.1.2003	0,18 / 0,27	0,12 / 0,18	0,27	0,18	0,225	0,15
ab 1.1.2004	0,18 / 0,27	0,12 / 0,18	0,27	0,18	0,255	0,17
					autonomer Tarif	Vertrag
Integrierte oder wechselbare Speicher jeder Art (MP3-Player, Jukeboxes u.a.)			bis 512 MB		2,25	1,50
			bis 1 GB		3,75	2,50
			* bis 4 GB		7,88	5,25
			* bis 30 GB		13,50	9,00
			* bis 60 GB		15,75	10,50
			* bis 90 GB		18,00	12,00
			* bis 120 GB		20,25	13,50
			* über 120 GB		22,50	15,00
Blue-Ray Disc	pro Spielstunde (25 GB = 2, 50 GB = 4 Stunden)				0,81	0,54
USB-Sticks			bis 1 GB		0,15	0,10
			bis 8 GB		0,30	0,20
			bis 16 GB		0,60	0,40
			über 16 GB		0,75	0,50
Festplatten in DVD-Recordern, Sat-Receivern u.a.			bis 40 GB		4,50	3,00
			bis 80 GB		9,00	6,00
			bis 160 GB		15,00	10,00
			bis 250 GB		18,00	12,00
			bis 400 GB		22,50	15,00
			über 400 GB		30,00	20,00
Externe Multimedia-Festplatten			bis 250 GB		25,65	17,10
			bis 500 GB		29,10	19,40
			bis 750 GB		33,75	22,50
			über 750 GB		36,45	24,30
Festplatten			bis 500 GB		18,00	12,00
			über 500 GB		22,50	15,00
Externe Festplatten			über 1000 GB		27,00	18,00

* Ab der Kategorie 'bis 4 GB' reduzieren sich die Tarife um ein Drittel, sofern die Speichermedien auch für nicht vergütungspflichtige Aufnahmen (z.B. eigene Fotos und Filme) verwendet werden können.

4.1.3. Entwicklung der Gesamterträge

Die austro mechana ist seit 1981 von allen betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut, die Leerkassettenvergütung gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Die Entwicklung der Gesamterträge wird hier dargestellt. Ab 2003 wird nur die Gesamtsumme ausgewiesen (inkl. Verzugszinsen, vor Wertberichtigung; Werte in Mio €), da die Kategorien Audio und Video seit der Digitalisierung der Medien nicht mehr miteinander vergleichbar sind.

Jahr	Audio	Video	Gesamt
1981	0,479	--	0,479
1982	0,972	0,266	1,238
1983	1,107	0,971	2,078
1984	1,105	1,540	2,646
1985	1,136	2,515	3,651
1986	1,298	3,425	4,723
1987	1,459	5,088	6,547
1988	1,710	6,040	7,750
1989	1,924	6,147	8,072
1990	2,132	7,475	9,607
1991	2,068	7,353	9,421
1992	1,690	6,486	8,176
1993	1,576	5,911	7,487
1994	1,725	6,528	8,252
1995	1,595	5,373	6,968
1996	1,504	5,566	7,070
1997	1,263	5,675	6,937
1998	1,364	5,408	6,772
1999	2,066	4,927	6,993
2000	2,657	4,418	7,075
2001	3,375	3,831	7,206
2002	7,552	3,441	10,993
2003			16,381
2004			15,897
2005			17,627
2006			15,846
2007			16,413
2008			13,214
2009			11,699
2010			9,907
2011			7,928
2012			6,618
2013			5,985
2014			6,303

4.1.4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Da digitale Speichermedien sowohl für Audio- als auch für Videoaufnahmen geeignet sind, wird die tatsächliche Verwendung immer wieder neu erhoben. Auf dieser Grundlage werden entsprechende Aufteilungsschlüssel unter den Verwertungsgesellschaften vereinbart. Die folgende Aufteilung gilt seit 2010.

Die Einnahmen aller Medien/Datenträger werden in einem ersten Schritt den Kategorien Audio oder Video zugeordnet. Die hier abgebildete Zuordnung ist per 01.01.2014 aufgekündigt und noch in Verhandlung:

	MCs	100,00 %	Audio analog
	Kamerakassetten	60,00 %	
	MiniDisc, DAT, etc.	100,00 %	Audio digital
	Daten CD-R	84,44 %	
	Audio CD-R	96,15 %	
	DVD	45,04 %	
	mp3	96,58 %	
Festplatten in DVD-Recordern, Sat-Receivern u.a.		29,12 %	
	USB	81,29 %	
	Daten CD-R	15,56 %	Video
	Audio CD-R	3,85 %	
	DVD	54,96 %	
	mp3	3,42 %	
Festplatten in DVD-Recordern, Sat-Receivern u.a.		70,88 %	
	USB	18,71 %	
	Kamerakassetten	40,00 %	
	Videokassetten	100,00 %	

In einem zweiten Schritt werden die den Kategorien Audio und Video zugeordneten Einnahmen wie folgt auf die Verwertungsgesellschaften aufgeteilt:

Audio analog	43,0 %	austro mechana
	7,0 %	Literar-Mechana
	44,5 %	LSG – Leistungsschutzrechte-Gesellschaft
	5,5 %	VGR – Verwertungsgesellschaft Rundfunk
Audio digital	50 %	austro mechana & Literar Mechana
	49 %	LSG
	1,0 %	VGR
Video analog und digital	14,87 %	austro mechana
	13,63 %	Literar-Mechana
	6,25 %	LSG
	16,50 %	VGR
	48,75 %	werden wie folgt unter VAM, VDFS & VBK aufgeteilt:
	25,89 %	VAM
	26,02 %	VAM (aus Daten CD-R & DVD)
	20,86 %	VDFS
	20,98 %	VDFS (aus Daten CD-R & DVD)
	2,00 %	VBK
	1,75 %	VBK (aus Daten CD-R & DVD)

VAM – Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien
 VDFS – Dachverband der Filmschaffenden
 VBK – Verwertungsgesellschaft bildender Künstler

4.1.5. Entwicklung des austro mechana Anteils

Aus den dargestellten gesetzlichen und vertraglichen Regelungen resultieren folgende Anteile der austro mechana aus der Leerkassettenvergütung. Aus diesen Anteilen werden jeweils im Folgejahr die nachstehenden Beträge den SKE zugewiesen. Im Geschäftsjahr 2014 wurden somit die Anteile aus den Einnahmen 2013 abzüglich der Einhebungskosten den SKE zugeführt.

Jahr der Einhebung	Leerkassettenvergütung gesamt brutto	Zuweisung an SKE im Folgejahr
1981	234.576,86	
1982	547.891,38	119.634,20
1983	820.947,41	279.424,60
1984	983.759,42	418.683,18
1985	1.278.585,67	501.717,30
1986	1.619.051,80	652.078,69
1987	2.175.029,54	825.716,42
1988	2.571.195,86	1.109.265,06
1989	2.707.146,37	1.311.309,89
1990	3.190.001,49	1.380.644,65
1991	3.123.790,24	1.626.900,76
1992	2.689.759,47	1.593.133,02
1993	2.468.676,46	1.371.777,33
1994	2.718.542,06	1.259.025,00
1995	2.323.427,83	1.366.365,13
1996	2.334.441,23	1.190.143,93
1997	2.247.286,86	1.188.755,51
1998	1.894.233,57	1.132.781,67
1999	2.075.653,79	972.038,47
2000	2.209.427,50	1.054.133,48
2001	2.379.062,67	1.125.159,88
2002	4.087.379,64	1.219.825,55
2003	6.165.921,85	2.070.518,21
2004	5.539.322,00	3.149.733,01
2005	6.394.076,02	2.777.382,94
2006	5.848.041,43	3.238.924,76
2007	5.515.994,18	2.943.012,71
2008	4.388.902,35	2.802.188,63
2009	3.859.827,15	2.181.997,62
2010	3.395.025,38	1.934.162,83
2011	2.747.916,02	1.716.803,39
2012	2.236.540,22	1.368.919,87
2013	2.100.173,01	1.120.388,82
2014	2.231.869,57	988.149,07
2015		923.872,86

4.2. Jahresabschluss SKE 2014

Aus der Bilanz der austro mechana GmbH wird zum 31. Dezember 2014 folgende Bilanz SKE 2014 abgeleitet:

AKTIVA in €	31.12.2013	31.12.2014
A Anlagevermögen		
EDV Software	0,00	0,00
Büroeinrichtung, Büromaschinen	292,79	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	896,35	172,40
B Umlaufvermögen		
Vorschüsse	55.203,16	27.177,63
Sonstige Forderungen	14.024,67	0,00
Kassenbestand und Bankguthaben	5.088.727,82	4.437.750,82
Gesamt	5.159.144,79	4.465.100,85
PASSIVA in €	31.12.2013	31.12.2014
A Rückstellungen		
für Kulturförderungen	447.786,25	395.838,11
diverse	73.240,00	68.300,64
B Verbindlichkeiten		
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	15.202,60
Widmungskapital gegen- über Bezugsberechtigten	4.638.118,54	3.985.759,50
Gesamt	5.159.144,79	4.465.100,85

4.2.1. Erläuterung der Aktiva**A Anlagevermögen**

Die Positionen berücksichtigen Abschreibungen von insgesamt € 890,38 im Jahr 2014.

B Umlaufvermögen

Die SKE vergeben unverzinsliche Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen an Bezugsberechtigte, um das künstlerische Schaffen zu fördern.

Diese Vorschusszahlungen haben sich wie folgt entwickelt:

	2013	2014
Stand 1.1.	69.574,76	55.203,16
neue Vorschüsse	0,00	7.000,00
Rückzahlungen	- 14.371,60	- 35.025,53
Stand am 31.12.	55.203,16	27.177,63

Der am 31. Dezember 2014 aushaftende Betrag stellt Vorschüsse an 5 Bezugsberechtigte dar.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2014 beträgt der gesamte Wert aller Aktiva SKE € 4.465.100,85.

4.2.2. Erläuterung der Passiva

Die Rückstellungen für alle zugesagten, mit 31.12.2014 aber noch nicht ausbezahlten Kunst- und Kulturförderungen betragen 395.838,11. Davon entfallen € 207.239,76 auf den Bereich der E-Musik und € 188.598,35 auf den Bereich der U-Musik.

Die Position der 'diversen' Rückstellungen beinhaltet Rückstellungen für Zuschüsse zur Sozialversicherung sowie für die gesetzliche Vorsorge zu Abfertigungen und Jubiläumsgeldern der beiden MitarbeiterInnen SKE.

Die Position 'sonstige Verbindlichkeiten' beinhaltet v.a. Verrechnungen mit dem Rechnungskreis der austro mechana sowie offene Abrechnungen aus 2014, die erst nach dem Bilanzstichtag bezahlt wurden.

Das 'Widmungskapital gegenüber Bezugsberechtigten' stellt mit € 3.985.759,50 zum Bilanzstichtag den Rest aus allen vorangegangenen Jahren dar. Diese Position hat sich im Geschäftsjahr 2014 wie folgt entwickelt:

Stand am 1.1.2014	4.638.118,54
Zuweisung, 50% der LKV aus 2013	988.149,07
Einhebungskosten	- 92.771,49
Widmungskapital	5.533.496,12
<i>Verwendung der Mittel SKE</i>	
a) Soziale Zuschüsse	
Zuschüsse zur Existenzsicherung	6.000,00
Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung	18.500,00
Zuschüsse zur Krankenversicherung	6.482,19
Zuschüsse zur Pensionsversicherung	2.892,50
Zuschüsse zur Sozialversicherung	14.924,58
Altersversorgung an 118 Urheber	589.014,00
Alterspension an 10 Musikverleger	57.687,00
	695.500,27
b) Kulturelle Förderungen (bezahlt bzw. rückgestellt)	
Allgemeine Förderungen	51.110,04
Förderungen von Projekten der ernsten Musik	254.650,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	337.450,00
	643.210,04
c) Verwaltungsaufwand SKE	
Personalkosten SKE	122.133,60
Sitzungsgelder	23.556,00
Verwaltungskosten austro mechana (IT, Buchhaltung, Büroaufwand)	79.320,88
Abschreibung	890,38
Instandhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00
Energie- und Reinigungskosten	1.924,01
EDV-Aufwand, Wartung der PC	456,00
Porto	767,54
Fachliteratur	415,91
Geldverkehrsspesen	776,88
Reisespesen der Ausschüsse	1.124,95
Prüfungs- und Steuerberatungskosten	1.920,00
Sonstige Unkosten und Spesen	1.083,76
	234.369,91
Verwendung der Mittel SKE	1.573.080,22
<i>Erträge</i>	
Finanzergebnis 2014	4.119,47
Sonstige Erträge	0,00
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	21.224,13
Erträge	25.343,60
Damit entwickelt sich das Widmungskapital im Jahr 2014 wie folgt:	
Widmungskapital am 1.1.2014	5.533.496,12
Mittelverwendung SKE	- 1.573.080,22
Erträge	+ 25.343,60
Widmungskapital am 31.12.2014	3.985.759,50

Im Rahmen der 'Altersversorgung an Urheber' entfielen € 574.704,- auf den Altersausgleich für 115 Urheber und € 14.310,- auf die Alterspension für 3 Urheber.

Die detaillierte Vergabe der Kulturförderungen ist im Kapitel 5 dieses Berichts dargestellt.

Der 'Verwaltungsaufwand SKE' listet jene Kosten auf, die unmittelbar durch die Verwendung des Widmungskapitals SKE entstanden sind (Kostenzurechnung in der austro mehana für EDV, Buchhaltung, Hausgemeinkosten etc., Aufwand des Verwaltungsrats und der Ausschüsse, Kosten des Bürobetriebs SKE, Abschreibung der Geräte etc.).

Die 'Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen' ergeben sich durch rückgestellte, aber nicht verwendete Mittel für Kunst- und Kulturprojekte sowie für Zuschüsse zu Sozialversicherungskosten.

Zum Bilanzstichtag verbleibt somit ein Betrag von € 3.985.759,50 als Saldo.

4.2.3. Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 2014

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2013 das Budget für die SKE beschlossen. Im Bereich der sozialen Zuschüsse wurden die meisten Beträge entsprechend dem Bedarf kalkuliert.

Die Aufteilung des Budgets für Kulturförderungen erfolgt in drei Bereiche: 'Allgemeine Förderungen', 'Förderungen der Unterhaltungsmusik' und 'Förderungen der ernsten Musik'. Nach Abzug des Ansatzes für 'Allgemeine Förderungen' wurde der Restbetrag wie in den Vorjahren zunächst mit 60:40 zugunsten der Unterhaltungsmusik aufgeteilt. Allerdings steht je ein Viertel dieser Kulturförderbudgets zur gemeinsamen Vergabe durch beide Ausschüsse zur Verfügung, wodurch sich das Verhältnis auch hier entsprechend dem Bedarf verschieben kann.

Den Positionen der sozialen Einrichtungen und der Verwaltungskosten ist jeweils das echte Jahresergebnis gegenübergestellt, jenen der kulturellen Einrichtungen die von den Ausschüssen im Kalenderjahr 2014 bewilligten Förderungen, unabhängig davon, ob sie bereits ausgezahlt oder nur rückgestellt worden sind.

Soziale Einrichtungen	Budget 2014	Verwendung 2014
Zuschüsse zur Existenzsicherung	9.600,00	6.000,00
Zuschüsse bei a.o. Belastung	20.000,00	18.500,00
Zuschüsse zur Krankenversicherung	9.000,00	6.482,19
Zuschüsse zur Pensionsversicherung	3.000,00	2.892,50
Zuschüsse zur Sozialversicherung	30.000,00	14.924,58
Altersversorgung Urheber	573.000,00	589.014,00
Alterspension Verleger	67.000,00	57.687,00
Soziale Zuschüsse gesamt	711.600,00	695.500,27
Kulturelle Einrichtungen	Budget 2014	Bewilligung 2014
Allgemeine Förderungen	50.000,00	51.110,04
Förderungen von Projekten der ernsten Musik	240.000,00	254.650,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	360.000,00	337.450,00
Kulturförderungen gesamt	650.000,00	643.210,04

Verwaltungskosten SKE	Budget 2014	Verwendung 2014
Personalaufwand SKE	120.000,00	122.133,60
Sitzungsgelder	25.000,00	23.556,00
Verwaltungskosten AUME	87.000,00	79.318,08
Sonstige Kosten	15.000,00	9.362,23
Verwaltungskosten gesamt	247.000,00	234.369,91
SKE gesamt	1.608.600,00	1.573.080,22

Damit sind nach geringfügigen Verschiebungen in einzelnen Positionen die Gesamtausgaben SKE im Jahr 2014 unter dem vom Beirat austro mechana beschlossenen Budgetansatz geblieben. Das im Rechnungskreis SKE verbleibende Widmungskapital dient als Reserve für Zuschüsse und Förderungen kommender Jahre, somit als Sicherheit in Anbetracht aktuell sinkender Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung.

Wien, am 27. April 2015

DER BEIRAT AUSTRO MECHANA



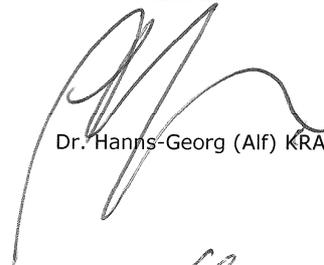
Prof. Kurt BRUNTHALER



Erwin KIENAST



Christian KOBEL



Dr. Hanns-Georg (Alf) KRAULIZ



Fritz SCHINDLECKER



Dr. Wolfgang STANICEK



em.Univ. Prof. Dieter KAUFMANN

4.3. Bestätigungsvermerk

An die
 AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur
 Wahrnehmung mechanisch-musikalischer
 Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.
 Baumannstraße 10
 1031 Wien

Betreff: Bestätigungsvermerk für den Rechnungsabschluss SKE zum
 31. Dezember 2014

Auf Grund des Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung vom 11. Juni 2013 der AUSTRO-MECHANA wurde die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014 gewählt. Auf Grund dieser Wahl wurden wir beauftragt, die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 vorzunehmen. Im Rahmen dieses Auftrages haben wir den aus diesem Jahresabschluss abgeleiteten Rechnungsabschluss betreffend die sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) der AUSTRO-MECHANA sowie den darüber von der Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA erstellten Bericht einer Prüfung dahingehend unterzogen, ob der Rechnungsabschluss SKE ordnungsgemäß aus den Büchern der AUSTRO-MECHANA abgeleitet ist. Die Buchführung, die Aufstellung und der Inhalt dieses Rechnungsabschlusses in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses der AUSTRO-MECHANA zum 31. Dezember 2014 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der AUSTRO-MECHANA sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für Beträge und sonstige Angaben in der Buchführung und im Jahresabschluss überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der von den gesetzlichen Vertretern der AUSTRO-MECHANA vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses der AUSTRO-MECHANA hat zu keinen Einwendungen geführt. Wir können daher abschließend bestätigen, dass aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse der Rechnungsabschluss SKE zum 31. Dezember 2014 nach unserer Beurteilung ordnungsgemäß aus den Büchern der AUSTRO-MECHANA abgeleitet wurde.

Wien, am 20. April 2015

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Renngasse 1/
Freyung
1010 Wien

Mag. Gerhard Marterbauer
Wirtschaftsprüfer

Mag. Christof Wolf
Wirtschaftsprüfer



5. FÖRDERUNGEN DER SKE ZU KULTURPROJEKTEN 2014

5.1. Allgemeine Förderungen **€ 51.110,04**

CISAC Paris, Beitrag 2014 – Training & Development Funds	€ 340,26
GESAC, Beitrag 2014	€ 8.739,88
GESAC, Beitrag 2013 Nachtrag	€ 2.029,90
Österreichischer Musikfonds, Beitrag 2014	€ 40.000,00

5.2. Förderungen zur ernsten Musik **€ 254.650,-**

5.2.1. Tonträgerförderungen inkl. Sommerstudios € 36.300,-

Bruckmüller Barbara Big Band, Wienerlied-CD 'Mei' Muatterl war a Weanarin'	€ 2.550,-
Ensemble Wiener Collage, CD '25 Jahre EWC'	€ 1.500,-
Flunger Elisabeth, CD 'Passage', mit Stefan Scheib	€ 1.500,-
Gander Bernhard, LP 'take death', für Ensemble Modern & Patrick Pulsinger	€ 1.500,-
Lercher Daniel, CD 'missa brevis'	€ 1.000,-
Mayr Manuel, CD 'Wolke 5 pour Contrebasse Seule'	€ 500,-
Moosbrugger Alexander, Projekt 'Zeichen, Zahl, Kommata'	€ 2.550,-
Mother's Cake, CD 'Creation's'	€ 2.550,-
Pantchev Wladimir, CD 'Body Resonance'	€ 1.000,-
Para, CD/LP 'Paraphone'	€ 1.500,-
Plasmic Quartett, CD 'Live at Chilli Jazz Festival'	€ 1.500,-
Reconsil Verein, 14 CD-Box 'Exploring the World'	€ 4.000,-
Ritornell, 3. Studioalbum	€ 2.550,-
Schellander Duthoit Hautzinger Vrba, Album 'Precise Party'	€ 1.500,-
Schimana Elisabeth, CD 'Virus'	€ 1.000,-
Schmölzer Reinhold & orchest ra conteur, Album	€ 2.550,-
Schörkhuber Christine : Canned Fit, CD 'Kaleidoskop insights'	€ 1.500,-
Schwab Vinzenz, CD 'dings#1'	€ 1.000,-
Soft Power Ensemble Of Vienna, Album	€ 2.550,-
The International Nothing, Album	€ 1.000,-
Wysozky & Arden Day, Album 'Unbehagen'	€ 1.000,-

5.2.2. Aufführungsförderungen € 96.600,-

Ambitus Gruppe für neue Musik, Konzerte 2014	€ 2.000,-
Aspekte Salzburg, Aspekte Festival 2014	€ 2.500,-
Blake Claire : Hannes Dufek, Musiktheater 'I Sing The Body Electric'	€ 2.000,-
Chroma Verein : Hannes Löschel, Musiktheater 'Liebe, Waidwerk & Musik'	€ 1.500,-
Duo Stump-Linshalm, Konzert zum 10jährigen Jubiläum	€ 1.000,-
Echoraum Wien, Konzerte 2014	€ 10.000,-
Ensemble Plus, Konzerte 2014	€ 2.000,-
Ensemble Zeitfluss, Konzerte 2014	€ 2.500,-
Ernst Katharina, 'a : z _approximate symmetries' bei Danse Élargie , Paris	€ 1.000,-
Faimme Verein, 2 Konzerte 'bher[a]...'	€ 1.500,-
Flechtwerk Verein, New Adits Festival 2014	€ 1.500,-
IGNM, Bundesländer-Projekte 2014	€ 4.000,-
IGNM, 'aNOther-Festival' 2014	€ 1.500,-
InnStrumenti Tiroler Kammerorchester, Konzerte 2014	€ 1.500,-
IZZM / Verein ZZM Kärnten, Konzerte 2014/2015	€ 2.500,-
Jeunesse, 'Fast Forward' und weitere Konzerte Saison 2014/2015	€ 3.000,-
Klangfestival Gallneukirchen Kulturverein, Klangfestival #7	€ 1.000,-
Klangmanifeste Verein, Klangmanifeste 2014	€ 1.500,-
Klangspuren Schwaz, Klangspuren-Festival 2014	€ 5.000,-
Mayer Veronika, Raumklanginstallation 'Scattering'	€ 1.000,-
Musikforum Viktring, Jahresprogramm 2014	€ 1.500,-
Now! Oper der Gegenwart, Produktionen 2014 : S. Kajkut, S. Maier/A. McCartney	€ 2.000,-
ÖGZM, Konzerte Saison 2014/2015	€ 5.000,-
Open Music, Konzerte 2015	€ 2.500,-
Phace Contemporary Music, Konzerte 2014	€ 12.000,-
Platypus Verein, Konzerte 1. Halbjahr 2014	€ 5.000,-
Rdeca Raketa, Festival 'Ljubljana' 2014	€ 1.600,-
Schiller Christian F., Projekte 2014	€ 1.500,-
snim Verein, 'Das kleine Symposium' 2014	€ 1.500,-
snim Verein, 'Grenzwerte 5'	€ 1.000,-
SP CE Verein, Festival 'Shut Up And Listen!' 2014	€ 2.000,-
The Electroacoustic Project, Festival u. Acousmatic Picture Show 2014	€ 2.500,-
V'El:ak Verein, Konzerte 'Velak-Gala' & 'Velak Export', Januar bis Juni 2014	€ 2.500,-
V'El:ak Verein, Konzerte 'Velak-Gala' & 'Velak Export', Oktober bis Dezember 2014	€ 1.500,-

V'El:ak Verein, 'Velak Export #3 Brüssel', Juni 2014	€	2.000,-
Vienna Saxophonic Orchestra, Vienna International Saxfest 2015	€	2.000,-
Windkraft – Kapelle für Neue Musik, Konzertreihe 'Die Himmlische Stadt', 2014	€	2.000,-

5.2.3. Förderungen von Kompositionsaufträgen € 69.750,-

Air-Borne Extended : Bernhard Lang, 'Monadologie XXIX London in the rain'	€	2.000,-
Artistic Management : Mahmoud Hossam, 'Martheia – Epilogue auf Mozarts ...'	€	500,-
Aufführungen neuer Musik – Verein, 'cercle – Konzertreihe für neue Musik' 2014	€	3.000,-
Banihashemi Siavosh, Musiktheater 'Vale'	€	1.500,-
Cervenca Claudia : Judith Unterpertinger und Raimund Vogtenhuber	€	1.500,-
Dos à Dos : Simon Vosecek, 'Gegenlieben'	€	750,-
Dufek Hannes, 'atem/felder.palimpseste ...', 'weil die dinge im fluss ...', 'linie/band ...'	€	2.500,-
Duo Enssle-Lamprecht : Alexander Kaiser, Werk f. Sopran solo und Elektronik	€	700,-
Ensemble Zeitfluss : Adam Mc Cartney, 'Die 3 Enkelinnen des Meeres'	€	1.000,-
Fleischanderl Franziska : diverse Komponisten, Solostücke für Hackbrett	€	2.000,-
Gander Bernhard, 'insincere sermon' für Trio Savasa	€	1.000,-
Harnik Elisabeth, 'Noisy Pearl/s' für Solo Cembalo	€	500,-
Karastoyanova-Hermentin Alexandra, Ensemblewerk 'Oktett' für ICE	€	1.500,-
Klammer Josef, szenisches Solo-Konzert 'Trommeln ist ein Dehnbarer Begriff'	€	1.500,-
Klangforum Wien, Kompositionsaufträge 2014	€	12.500,-
Kogert Wolfgang : Gerhard E. Winkler, 5 Orgelstücke	€	1.500,-
Koglmann Franz, Pipetet-Stück für 30jähriges Jubiläum	€	2.000,-
Kovacic Ernst : German Toro-Perez, Konzert für Violine, Streicher, Elektronik	€	2.000,-
Kutin Peter, 'Leave your illusion'	€	1.500,-
Lacroix Sylvie, 'Gris sur bleu'	€	800,-
Lercher Daniel, Musikinstallation 'entrainment'	€	500,-
Mallaun Martin / Trio Greifer : Wolfgang Mitterer	€	1.500,-
Mayer Peter, 'Destruction of a Woman's Heart'	€	500,-
Mayer Veronika, elektroakustische Komposition 'Kadmiumgelb'	€	500,-
Moosbrugger Alexander, '19 oder Die Entdeckung der Decke' für Kammerensemble	€	2.000,-
Nussbaumer Georg, Projekte 2014	€	2.000,-
Nussbaumer Georg, Projekte 2015	€	1.500,-
Pawollek Roman, Performance & Klanginstallation 'Zeit(los)'	€	1.000,-
Phace Contemporary Music : M. Kranebitter, Th. Amann, B. Lang	€	6.000,-
Pieniek Grzegorz, 'Enchanted circle'	€	750,-
Saxophone Now – Verein : Tomasz Skweres, 'Penrose Square'	€	1.400,-
Schwarz Stephan : Martin Brandlmayr, Filmprojekt/-soundtrack 'Die Farbe Gold'	€	1.000,-
Skweres Tomasz, 'mori no sakana'	€	500,-
Tamtam / Sam Auinger & Hannes Strobl, Klanginstallation 'raumfarben 06'	€	1.000,-
Trobollowitsch Andreas, 'jabuticabas'	€	750,-
Unidas Ensemble : Peter Jakober, 'Stehende Zeit'	€	1.000,-
Wagendristel Alexander, Werk für Cembalo solo und Werk für Flöte, Viola, Harfe	€	2.000,-
Wiener Taschenoper : Martin Brandlmayr, Musiktheater 'Der Blaue Autobus'	€	3.000,-
Winkler Gerhard E., 'Anamorph IV'	€	1.500,-
Ye Hui, 'cir-Cro'	€	1.100,-

5.2.4. Kleinlabelförderungen € 17.000,-

Col Legno, Produktionen & Aktivitäten 2014	€	3.000,-
God Records, Produktionen & Aktivitäten 2014	€	4.500,-
God Records, Produktionen & Aktivitäten 2015	€	4.500,-
Kairos Musikproduktion, Produktionen & Aktivitäten 2014	€	5.000,-

5.2.5. Verbands- und Promotionförderungen | Druckkostenzuschuss € 6.000,-

Musik im Raum Verein, Konzerte & Betrieb 2014	€	4.000,-
Verlag Lafite : HK Gruber, 31. Band 'Komponisten unserer Zeit'	€	2.000,-

5.2.6. Fortbildungsförderungen € 5.000,-

Canto Crudo, Electric Orpheus Academy 2014	€	2.000,-
Klug Bernd, Studium MFA Bard College, New York 2014/2015	€	3.000,-

5.2.7. *Publicity Preise 2014* € 24.000,-

Amann Thomas	€	12.000,-
Pongracz Vincent	€	12.000,-

5.3.	Förderungen zur Unterhaltungsmusik	€ 337.450,-
5.3.1.	Tonträgerförderungen	€ 148.950,-
	A Basement in Bloom, Debut-EP 'Stockpiled, Handfed And Childish Architectures'	€ 700,-
	A-Dur Records : Ahilea, CD 'Jackpot'	€ 1.000,-
	Affine Records : Cid Rim, Vinyl-EP 'Charge'	€ 1.000,-
	A-LO Records : Anstalt, 7"EP 'Kamphetamine'	€ 500,-
	Ash My Love, Vinyl-EP 'Honeymoon Blues'	€ 1.000,-
	Astpai, CD/LP 'Burden Calls'	€ 1.500,-
	At Pavillon, Vinyl-EP	€ 1.000,-
	Attwenger, Album 'spot'	€ 1.500,-
	Balkan Tango Vibes, CD 'Hotel Balkan'	€ 1.000,-
	Bananz, CD 'Kas gibt's gnuag'	€ 1.000,-
	Blueblut, Album 'hurts so gut'	€ 2.000,-
	Bulbul, Album 'Hirn fein hacken'	€ 1.000,-
	Castello Angelica, CD 'sonic blue'	€ 1.500,-
	Ca.tter, Vinyl-EP '105'	€ 500,-
	Christoph & Lollo, Album 'Das ist Rock'n'Roll'	€ 1.000,-
	Col Legno : Catch-Pop String-Strong, CD 'Catch-Pop String-Strong II'	€ 1.500,-
	Comfortzone : Chra vs. Sonae, Vinyl-EP 'Shirley M'	€ 500,-
	Cracked Anegg Rec's : Gradischnig Herbert Nagl Vatcher, CD 'A Day In My Life'	€ 1.500,-
	Crack Ignaz, Online-Album 'Kirsch'	€ 1.000,-
	Das Grossmütterchen Hatz Salon Orkestar, CD 'Terry goes around'	€ 1.200,-
	Dear-No / Arno Deutschbauer, Album 'Flux Wow & Flutter'	€ 1.000,-
	Delphy Entertainment Rekords : Martin Philadelphy, CD 'MPH Live'	€ 1.500,-
	Demi Broxa, Debutalbum	€ 1.000,-
	Die Au, CD/Vinyl 'au concept'	€ 1.500,-
	Die Hamdraden, Doppel-Vinyl 'Wiener Gift'	€ 1.500,-
	Digilog, Vinyl-EP 'Drive In'	€ 300,-
	Dimaano Shirley & Hungarian Gypsy Band, CD 'Luzviminda Vision'	€ 1.000,-
	Donauwellenreiter, CD 'Messei'	€ 1.500,-
	Drexor, CD-/Online-Release 'Der Hinnige'	€ 1.000,-
	Duzz Down San : Karma Art, Album 'Zebra'	€ 1.000,-
	Duzz Down San : The Unused Word, EP 'Think'	€ 1.000,-
	Duzz Down San : Yo!Zepp Chrisfader Testa, CD 'Von Seiten der Gemeinde'	€ 1.000,-
	Eder Bernhard, CD/LP 'Nonsleeper'	€ 1.500,-
	Elektro Guzzi, CD/Vinyl 'Observatory'	€ 2.000,-
	Ernesty International, CD	€ 1.300,-
	Existenzhengste, Debutalbum 'du hängst'	€ 1.500,-
	Fettkakao : Lime Crush, 7" Vinyl-EP	€ 300,-
	Flower, CD 'Duft'	€ 1.000,-
	Fozhowi & Drk Poet & Alligatorman, CD/LP 'Voodoozoo'	€ 1.500,-
	Free Tenors, CD 'Fellowship'	€ 1.000,-
	Fuzzman & The Singing Rebels, Album 'Fuzzman & The Singing Rebels'	€ 1.500,-
	GC, Vinyl 'GC NU?'	€ 700,-
	Ginga, Album	€ 2.000,-
	Global Groove Lab, Debutalbum	€ 1.000,-
	Gnigler, Debutalbum 'Gnigler'	€ 1.300,-
	Hauf Boris, CD/LP 'Hauf Heather Siewert Weber-4tet'	€ 1.200,-
	Heiss Manuel Trio, CD	€ 1.000,-
	Helbock David Trio, CD 'Aural Colors'	€ 2.000,-
	Hi5, Album 'Attack Decay Sustain Release'	€ 1.500,-
	Hooray! Music : Mauracher, Album 'Let's Communicate'	€ 1.000,-
	Ievtushenko Mike Trio, Debut-Album 'Prayer'	€ 1.500,-
	Intone, 2. Album	€ 1.000,-
	J.Hruza Records : Julian und der Fux, EP 'Mr. King'	€ 500,-
	Johann Sebastian Bass, Album 'Sugar Suite'	€ 1.000,-
	Jo Strauss, 2. Album	€ 1.000,-
	Kallabris & Lepenik, CD/Vinyl '... on what there is ...'	€ 1.500,-
	Karlbauer Klaus, CD/LP 'Wonder Wheel'	€ 1.500,-
	Kartal Nashihat, CD 'Zaman'	€ 1.000,-
	Kchuttnbruntza, EP 'Koa Schiana Lond'	€ 400,-
	Kienberger Philipp Quartett, CD 'A lot of empty space'	€ 1.500,-
	Kostron Georg und sein Manager, Debutalbum 'Blüte des Lebens'	€ 1.500,-
	Lettner Edith, CD 'Dialogues – live at ShapeShifter Lab, Brooklyn'	€ 1.000,-
	Loktor, CD-/Online-Produktion 'Loktor Of Heaven'	€ 1.500,-
	Lucky Strikes Back, EP 'Ich und Du'	€ 700,-
	Mally Oliver & Martin Gasselsberger, CD 'This is the season'	€ 1.000,-
	Manuel Normal Records : Manuel Normal, Album 'Normal is des ned'	€ 1.500,-
	Mary Broadcast, CD/LP 'Dizzy Venus'	€ 1.500,-
	März Records : Okma & Relups, Album 'MultiKulti'	€ 1.000,-
	Mega Mereneu Project, CD 'Tourists'	€ 1.500,-

Mela, EP 'The Moony Sessions'	€ 700,-
Miklin Karlheinz, CD 'Encore' (mit H. Känzig, B. Hart)	€ 1.500,-
Mirac, EP 'Was willst du tun, Fisch?'	€ 700,-
Modell D'OO, Doppelvinyl 'Orbit Utopia'	€ 1.000,-
Monkey.Music : Molden Resetarits Soyka Wirth, CD/LP 'ho rugg'	€ 1.500,-
Month Of Sundays, CD 'Month Of Sundays'	€ 1.500,-
Mopedrock, CD/LP 'Virage'	€ 1.500,-
Mosch, 12" Vinyl 'Lightray strikes a Mirror'	€ 1.000,-
Mrs. Henry And The Flying Fish, CD 'Words and Numbers'	€ 1.000,-
Neonstream, Studioalbum 'Neonstream 3'	€ 1.500,-
Neverlabel : Ferry Janoska Peter Wagner, 2CD 'Der Fluss'	€ 1.500,-
Night Falls Last, Debutalbum 'Deathwalker'	€ 1.000,-
Nitsch Martin, CD 'Ingredients'	€ 1.000,-
Pan Tau-X Records : Triomobile++, CD 'Salamander'	€ 1.200,-
Pendler, CD/LP 'Hey Translators!'	€ 1.500,-
Polirac, CD 'Kreuzwort'	€ 1.500,-
Pomelo, '20 Years Compilation'	€ 1.500,-
Problembär Records : Der Nino aus Wien, zwei CDs 'Träume' und 'Bäume'	€ 2.000,-
Problembär Records : Wanda, CD/LP 'Amore'	€ 1.500,-
Prozorov Andrej Trio, CD 'Porto Franco'	€ 1.500,-
Radian, Album 'Radian verses Howe Gelb'	€ 2.000,-
Ratzer Karl Septett, CD 'Underground System'	€ 1.500,-
Reiter Martin J., CD 'Martin Reiter acoustic & electric trio'	€ 1.500,-
Ritornell & Abby Lee Tee, 7" 'Tired Dancers / Melting Sphere'	€ 500,-
Rock is Hell Records : 5x7" Schiizo-Box, The Striggles B. Lang Kreisky Bulbul ...	€ 2.000,-
Rotzpipn, Album 'Das Dümme Gerich'	€ 1.000,-
Ruh, CD 'Raheel'	€ 1.000,-
Schoenwetter Schallplatten : Garish, Album 'Trumpf'	€ 2.000,-
Sad Francisco, EP 'Ich bin'	€ 1.000,-
Seayou Records : Monsterheart, Debutalbum 'W'	€ 2.000,-
Sevenahalf Records : The Quiet Now!, Album 'Odd One Out'	€ 1.500,-
Siluh Records : Dust Covered Carpet, Album 'Pale Noise'	€ 1.500,-
Siluh Records : M185, Album 'Everything is up'	€ 1.500,-
Siluh Records : Mile Me Deaf, Album 'Holography'	€ 1.500,-
SK Invitational, Album 'British Invasion Part II'	€ 2.000,-
Snooze-On, CD 'Drawn'	€ 1.500,-
Son Of The Velvet Rat, Album 'Live Tape'	€ 1.500,-
Spiluttini Dino, Vinylalbum 'All I Want Is To Be A Happy Man'	€ 1.000,-
Substance Recordstore OG : Shampoo Boy, 12" EP 'nebel / nadel'	€ 800,-
The Base, Album 'Where Is My Weather?'	€ 1.500,-
The Florian Horwath Ensemble, Vinyl-Album 'And Then We Explode'	€ 1.000,-
The Little Band From Gingerland, CD 'Sir Prise'	€ 1.500,-
Totally Wired Records : Bruch, LP 'My Name Should Be Trouble'	€ 1.200,-
Totally Wired Records : Gran, LP 'Chair'	€ 750,-
Trio Akk:zent, CD 'solidaire'	€ 1.500,-
Tumido, LP 'Nomads'	€ 1.500,-
Uchihashi Kazuhisa Noid Wilhelm Tamara, CD 'I hope it doesn't work'	€ 1.000,-
Union World Music : Ras Mc Bean, CD 'Inlightment'	€ 1.000,-
Ventil / Peter Kutin, Florian Kindlinger, Katharina Ernst, Michael Lahner, LP 'Ventil'	€ 1.000,-
White Miles, Debutalbum 'job: genius, diagnose: madness'	€ 2.000,-
Wolf Alex, CD 'From Here On Out'	€ 1.000,-
5.3.2. Aufführungsförderungen	€ 95.700,-
Chelsea, Konzerte 2014	€ 5.000,-
Chmafucords, Interpenetration Konzertreihe und Festival 2014	€ 2.000,-
Comrades GmbH, Waves Vienna Music Festival & Conference 2014	€ 4.000,-
Fat Tuesday Verein, Jazzwerkstatt Graz, Festival & Shortcuts 2014	€ 4.000,-
Forum Stadtpark, Konzerte 2014	€ 2.000,-
GamsbART, 23. Austrian Soundcheck 2014	€ 2.000,-
Grrrls Kunstverein, Projektreihe 'Grrrls Night Out' und 'Grrrls Nights' 2014	€ 1.000,-
Jazzwerkstatt Wien, Jahresprogramm 2014 inkl. 10 Jahre Jazzwerkstatt	€ 5.000,-
Kasumama Verein, Kasumama Afrika Festival 2014	€ 1.000,-
KIM Verein, Programm 2014	€ 2.000,-
KlezMORE Kulturverein, 11th KlezMORE Festival Vienna 2014	€ 2.000,-
Kulturlabor Stromboli, Konzerte 2014	€ 1.500,-
Musik Kultur St. Johann, Konzerte 2014	€ 4.000,-
Narrendattel Kulturverein, 'Der Musikalische Adventkalender' 2013	€ 3.000,-
Narrendattel Kulturverein, 'Mund.Art.Wien' Festival 2014	€ 2.000,-
Neu New York / Vienna Institute Of Improvised Music, 10 Eröffnungskonzerte 2014	€ 1.000,-
Numavi Verein, Numavi am Rostfest 2014	€ 1.500,-
Olliwood Productions, 'Walking Concerts #6-#10', Frühjahr/Sommer 2014	€ 1.000,-
P.M.K. Plattform mobile Kulturinitiativen, Konzerte 2014	€ 3.000,-

Porgy & Bess, Konzerte 2015	€	7.000,-	
RAA – Rhizome Audioart Association, Konzerte rhiz 2014	€	3.000,-	
Sessionwork Records, Sessionwork Festival 2014	€	1.500,-	
Skug Journal, Konzerte 2014/2015	€	1.000,-	
Skug Journal, Musikfestival 'Polska skug A radikal' 2014	€	500,-	
SP CE Verein, Festival 'shut up and listen!' 2014	€	1.000,-	
Spielboden Kulturveranstaltungs GmbH, Konzerte 2014	€	4.000,-	
Stadtwerkstatt, Konzerte 2014	€	3.000,-	
Stockwerkjazz Graz, Konzerte 2014 und Jubiläumsprogramm 'Women In Jazz'	€	4.000,-	
Studio Dan, Jahresprogramm Ensemble Studio Dan 2014	€	3.000,-	
Urban Legend Productions Verein, Singer Songwriter Circus 2014	€	2.500,-	
Verein für Kunstvermischung, Konzertreihe 'Der Blöde Dritte Mittwoch' 2014	€	1.200,-	
Verein Impro Jazzgalerie Nickelsdorf, Konfrontationen 2014	€	4.000,-	
Verein Kleylehof 13, 'Reheat'-Festival 2014	€	2.500,-	
Verein O.R.F., Hotel Pupik 2014	€	2.500,-	
Waschaecht Kulturverein, Konzerte 2014	€	3.000,-	
Werk 02 Verein, 12teilige Konzert- und Veranstaltungsreihe 2014	€	2.000,-	
Wien im Rosenstolz Kulturverein, 'Wien im Rosenstolz – Landpartie', Mai 2014	€	3.000,-	
5.3.3. Kompositionsförderungen			€ 6.700,-
Auf Grund e.V. : Imre Bozoki-Lichtenberger, Moritz Wallmüller	€	1.000,-	
dascollectiv Verein : Bernhard Hammer, 'Schneewittchen Backstage'	€	700,-	
Eigner Richard, Kompositionszyklus f. Bass, Kontrabassflöten, Field Rec., Elektronik	€	500,-	
Makemake Produktionen : Jenela Poprzan, 'Warum das Kind in der Polenta kocht'	€	1.500,-	
Makemake Produktionen : Hannes Dufek, 'Vom kleinen Maulwurf ...'	€	1.500,-	
Studio Dan : Sixtus Preiss Maja Osojnik Christoph Dienz	€	1.500,-	
5.3.4. Kleinlabelförderungen			€ 32.000,-
Affine Records, Label & Releases 2014	€	3.000,-	
Fettkakao, Label & Releases 2014	€	3.500,-	
God Records, Label & Releases 2014	€	1.500,-	
Honigdachs Verein, Label & Releases 2014	€	2.000,-	
Interstellar Records, Label & Releases 2014/2015	€	3.000,-	
Kulturinitiative Kürbis Wies, Label & Releases 2014	€	1.500,-	
Monkey.Music, Label & Releases 2014	€	2.000,-	
Noise Appeal Records, Label & Releases 2014	€	1.000,-	
Problembär Records, Label & Releases 2014/2015	€	3.500,-	
Rock is Hell Records, Label & Releases 2015	€	3.000,-	
Sama Recordings, Label & Releases 2014	€	1.500,-	
Seayou Records, Label & Releases 2014	€	4.000,-	
Siluh Records, Label & Releases 2014/2015	€	2.500,-	
5.3.5 Promotionförderung			€ 10.600,-
12 Minutes Live Verein, monatliche Livesendung '12 Minutes Live' 2014 auf OKTO	€	2.600,-	
Forcher Eberhard, Austrozone – Der Youtube-Kanal	€	3.000,-	
Verein Förderung des kritischen Liedes und Musiktheaters, Styria Music Days 2014	€	5.000,-	
5.3.6 Förderung von Organisationen			€ 10.000,-
IG World Music Austria, Austrian World Music Award 2014	€	1.500,-	
SR Archiv österreichischer Populärmusik, Jahresförderung 2014	€	5.000,-	
VTMÖ Verband, Basisförderung 2014	€	3.500,-	
5.3.7. Fortbildungsförderung			€ 9.500,-
Brandner Dennis, Studium 2014/2015 am City College, NY	€	3.500,-	
Norz Christian, Studium 2014/2015 Jazzhochschule Basel	€	2.000,-	
Pollack Fabian, Auslandssemester 2014/2015 in Rom	€	2.000,-	
Schedler Musikverlag GmbH, Schedler Music Summit März 2014	€	2.000,-	
5.3.8. <i>SKE-Jahresstipendien 2014</i>			€ 24.000,-
Kovacs Mira Lu	€	12.000,-	
Osojnik-Schellander Maja	€	12.000,-	

5.4. Zusammenfassung der bewilligten Kunst- und Kulturförderungen

	2013	2014
Allgemeine Förderungen	€ 45.040,13	€ 51.110,04
Förderungen zur ernsten Musik	€ 239.450,00	€ 254.650,00
Förderungen zur Unterhaltungsmusik	€ 352.800,00	€ 337.450,00
Summe der Kunst- und Kulturförderungen	€ 720.273,24	€ 643.210,04

©2015

austro mehana
Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH

Soziale und kulturelle Einrichtungen

SKE | Ungargasse 11 | 1030 Wien
T (01) 71 36 936 | **F** (01) 717 87-659

markus.lidauer@aume.at
silke.michel@aume.at

www.ske-fonds.at